



Hauptausschuss (11.)
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

25. April 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.00 bis 16.15 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Stenografen: Petra Dischinger (als Gast)
Christoph Filla, Otto Schrader (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/288

In Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

- Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung -

Gesetzentwurf
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 13/326

Und:

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/419

Vorlagen 13/235, 13/391

Der Ausschuss führt zu den oben genannten Gesetzentwürfen eine öffentliche Anhörung durch.

Angehört wurden:

Sachverständige	Zu- schrift	Seite
Prof. Dr. Wolfgang Löwer, Universität Bonn, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät	13/544	2, 36
Prof. Dr. Klaus Militzer, Universitätsklinikum Essen, Zentrales Tierlaboratorium	13/496	5
Prof. Dr. Werner Küpper, Technische Hochschule Aachen, Institut für Versuchstierkunde sowie Zentrallaboratorium für Versuchstiere	13/500	7
Dr. Dr. Jörg Petersen-von Gehr, Bayer AG, Verband forschender Arzneimittelhersteller	13/480, 13/490	7, 40
Dr. Bernward Garthoff, Verband der Chemischen Industrie	13/495	10, 41, 43
Dr. Dieter Scheller, Verband der Chemischen Industrie		42
Dr. Gunter Meyer, Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie	13/486	12
Karl-Wolfgang Brandt, Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen	13/538	14, 43
Alfons Fuchs, Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen	13/551	16
Dr. Karl-Heinz Vogt, Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen		43
Dr. Eisenhart von Loeper, Bundesverband der Tierversuchsgegner	13/506, 13/200	19, 43
Uwe Nickel, Deutscher Tierschutzbund e. V.	13/489	21

Horst Meister, Landesbüro der Naturschutzverbände	13/488	26
Dr. Johannes Caspar, Universität Hamburg, Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung	13/481	27, 39
Dr. Karl Boesing, Tierärztekammer Westfalen-Lippe	13/646	30
Karl-Heinz Schulze zur Wiesch, Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V./Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.	13/514	31
Karl Meise, Landwirtschaftskammer Rheinland/Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe	13/531	32, 44

Weitere Zuschriften:

- 13/483 - Prof. Dr. Christoph Gusy, Universität Bielefeld
- 13/487 - Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
- 13/524 - Tierhilfe, Menschen für Tierrechte e. V.
- 13/527 - Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V.
- 13/664 - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Sonstige Zuschriften:

13/517, 13/518, 13/519, 13/523, 13/525, 13/526, 13/602

* * *

Vorsitzender Edgar Moron: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die Sitzung und darf Sie alle sehr herzlich zu einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen willkommen heißen. Wir beschäftigen uns heute mit folgendem Themenkomplex:

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/288

In Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

- Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung -

Gesetzentwurf
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 13/326

Und:

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/419

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Landtages, die Damen und Herren des Hauptausschusses sowie die Damen und Herren der mitberatenden Ausschüsse, insbesondere des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Vor allem begrüße ich sehr herzlich dessen Vorsitzende, Frau Marie-Luise Fasse, die mich in der Sitzungsleitung unterstützen wird.

Ich begrüße auch sehr herzlich die Vertreter der Landesregierung, die heute unter uns sind. Der Chef der Staatskanzlei kann nicht teilnehmen. Er hat sich wegen eines anderen wichtigen Termins entschuldigt.

Ein besonderer Gruß geht an die Herren Sachverständigen - wir haben erstaunlicherweise keine Damen als Sachverständige -, die zu den Komplexen, mit denen wir uns hier zu beschäftigen haben, ihre Statements abgeben werden und von denen wir zu einem großen Teil bereits schriftliche Stellungnahmen erhalten haben. Ich begrüße selbstverständlich auch die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Vertreter der Medien.

Es gibt drei Gesetzentwürfe zur Änderung der Landesverfassung mit dem Ziel, den Tierschutz in die Landesverfassung aufzunehmen: einen Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, einen Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion und auch einen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen von SPD

und Bündnis 90/Die Grünen. Alle drei Anträge haben einen im Grundsatz vergleichbaren Inhalt, nämlich das Staatsziel Tierschutz in die Landesverfassung aufzunehmen. Aber in der Ausformulierung gibt es Unterschiede. Über diese Unterschiede und ihre Bewertung durch die Sachverständigen wollen wir uns heute austauschen.

Meine Damen und Herren, wir kommen damit zu den mündlichen Stellungnahmen. Die wichtigsten Fragen, die vorab geklärt werden müssen, sind staats- und verfassungsrechtlicher Natur. Die Ausschüsse haben Herrn Prof. Dr. Wolfgang Löwer von der Universität Bonn gebeten, hierzu Stellung zu nehmen. - Bitte sehr, Herr Prof. Löwer.

Prof. Dr. Wolfgang Löwer (Universität Bonn, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät): Ich habe in meinem Thesenpapier zehn Thesen vorgestellt, die gleichsam gegen den Strich gebürstet sind. Ich widerrate verfassungspolitisch, ein solches Staatsziel in die Verfassung aufzunehmen, und zwar zusammengefasst aus folgenden Gründen:

Jeder von uns ist ein Tierfreund. Niemand würde leugnen, ein Tierfreund zu sein. Bei den lebenspraktischen Konsequenzen laufen die Dinge aber so weit auseinander, dass von einem Konsens in dieser Frage in der Gesellschaft auch nicht annäherungsweise gesprochen werden kann.

Wir haben 330 Millionen Schlachttiere jährlich. Wir haben 43 Millionen Hennen als Legehennen. Davon sind 37 Millionen in Käfigen gefangen. Das sind die Dimensionen, mit denen wir eigentlich umgehen. Da ist die Frage, ob wir bei diesen so völlig gegenläufigen gesellschaftlichen Tendenzen, mit Tieren umzugehen, irgendetwas leisten, wenn wir ein Prinzip in die Verfassung hineinschreiben. Wir töten im Moment Hunderttausende Rinder aus Marktpflegegründen, also eines ökonomischen Prinzips wegen. Wir töten Millionen von Ratten und Mäusen aus seuchenhygienischen Gründen. Die gefangenen 37 Millionen Hennen werden nicht rein aus ökonomischer Rücksichtslosigkeit dort gehalten, sondern sie werden zunächst einmal aus hygienischen Gründen so gehalten, weil die Parasitenkreisläufe unterbrochen werden müssen, die bei der Freilandhaltung eine große Rolle spielen. Dass die Käfige so aussehen, wie sie aussehen, ist ein ökonomisches Problem. Aber das kann der Gesetzgeber ändern. Dafür benötigt man keine Verfassungsänderung.

Wir haben aus Hygieneschutzgründen die Schlachtbetriebe zentralisiert und müssen deshalb Tiere transportieren, was bei dezentralen Lösungen durchaus nicht so sein müsste. Tiere sind Gegenstände des freien Warenverkehrs in der EU, werden also auch EU-weit transportiert. An all dem vermag ein Staatsziel Tierschutz nichts zu ändern.

Auf der anderen Seite gibt es im Spektrum gesellschaftlicher Pluralität Gruppen, die die Mitgeschöpflichkeit in völlig anderer Weise verstehen wollen. Das reicht vom erhofften langfristigen Verbot der Tiernutzung, der radikalen Variante, bis zu gemäßigeren Positionen, die Tierversuche a limine oder konditioniert restriktiv oder z. B. zur Gefahrenvorsorge im Stoffrecht ablehnen.

Häufig wird auch bei Krankheitsbildern und Tierversuchen unterschieden, ob es um individuelle oder zivilisatorische Lebensführungsschuld geht - bei Ersterem keine Tierversuche, sonst

schon. An Primaten, an denen gegenwärtig zwingend Polio-Impfseren auf ihre Verwendbarkeit zu prüfen sind, sollen überhaupt keine Tierversuche mehr stattfinden dürfen.

Bei einem gemeinsamen ethischen Ausgangspunkt sind die Schlussfolgerungen völlig verschieden. Das Fatale in dieser Situation ist, dass die Hoffnung auf eine Besserung der Lage der Tiere auf eine Verfassungsbasierung des Tierschutzes anstatt auf eine Verschärfung des geltenden einfachen Rechts im nationalen, supranationalen und internationalen Bereich gestützt wird. Das ist deshalb fatal, weil das Verfassungsprinzip, wie auch immer formuliert, doch nur jenen Konsens im Abstrakten wiedergeben könnte, über dessen lebenspraktische Bedeutungen die Ansichten gerade auseinander gehen, sodass das Prinzip ganz offensichtlich keine intersubjektiv vermittelbare Steuerungskraft besitzt.

Auch weiterhin wird die eine Position es mit dem Staatsziel für vereinbar halten, dass Marktstabilisierung ein vernünftiger Grund für Massentiertötung sein kann. Die Gegenauffassung wird jegliche Tiernutzung durch das Staatsziel als rechtlich diskriminiert ansehen.

Die explizite Verfassungsbasierung wird dabei dazu führen, dass der eine Diskurspartner die andere Seite immer der Illegalität und der Illegitimität zeihen wird, weil der Tierschutz doch Verfassungsrang habe, obwohl es um komplexe Abwägungsentscheidungen geht, die so einfach strukturiert durch die Betonung eines Wertes gar nicht entschieden werden können. Das könnte man a conto symbolischer Gesetzgebung alles hinnehmen. Aber die Hoffnung der einen Seite, die mit der Verfassungsbasierung des Tierschutzes einhergeht, besteht gerade darin, dass Abwägungsprozesse in Zukunft durch die Verfassungsbasierung des Tierschutzes bereits entschieden sind. Es ist die Hoffnung, dass man Richter findet, deren subjektive Präferenzentscheidungen den subjektiven Präferenzentscheidungen entsprechen, die die jeweiligen Diskutanten für sich in Anspruch nehmen.

Das Parlament leistet dem Weg in die Richterstaatlichkeit ein weiteres Mal Vorschub, wenn, statt harte Gesetze zu machen, die die Lage der Tiere bessern - was dieses Parlament übrigens kaum könnte -, ein Verfassungswert eingeführt wird, der den Tieren zunächst unmittelbar nichts hilft, aber im Diskurs die Gewichte verschieben soll. Wenn etwa die CDU-Fraktion meint, das geltende Recht unterschreite das ethische Minimum, was den gesetzlichen Tierschutz betrifft, so wird dem nicht durch eine Staatszielbestimmung abgeholfen. Vielmehr ist der Gesetzgeber einer demokratischen Ordnung bei einem solchen Befund gefragt, für Abhilfe zu sorgen.

Dieser Gesetzgeber hat allerdings Schwierigkeiten, die ebenfalls durch eine Staatszielbestimmung gemindert werden können, angesichts vielfältig geschichteter übernationaler normativer Bindungen und faktisch normativer Zwänge souverän substanzielle Verbesserungen einzuführen.

Wir brauchten also das Staatsziel Tierschutz nur, wenn wir damit Handlungsoptionen eröffnen würden, die jetzt verschlossen sind. Da geht es immer um die Religionsfreiheit und um die Wissenschaftsfreiheit und um die Behauptung, man könne in Ansehung der Religionsfreiheit und der Wissenschaftsfreiheit keinen vernünftigen Tierschutz machen.

Diese These, die die F.D.P. in ihrem Gesetzentwurf deutlich unterstreicht, ist grundsätzlich falsch. Es könnte das geltende Tierschutzgesetz und die Tierversuchsvorschriften gar nicht

geben, wenn die These richtig wäre. Denn bereits die Wissenschaftsfreiheit unter einen Genehmigungsvorbehalt zu stellen bedeutet wie bei jedem Häuslebauer, dessen Haus unter Genehmigungsvorbehalt steht, bereits einen Grundrechtseingriff. Also ist das geltende Tierschutzrecht entweder verfassungswidrig, oder die Ausgangsthese ist falsch. Nach 30 Jahren Geltung spricht alles dafür, dass die Ausgangsthese falsch ist; sonst hätten das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht usw. das Gesetz gar nicht anwenden können.

Im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit ist daran zu erinnern, dass wir gegen jüdisches Schächten nicht einschreiten, gegen muslimisches Schächten wohl. Das kann man niemandem erklären, zumal das Schächtverbot aus dem Jahre 1936 stammt, worüber man auch einmal nachdenken müsste. Diese ganzen Dinge wären gar nicht erklärbar, wenn die Ausgangsthese richtig wäre, dass das ohne Verfassungsänderung nicht machbar wäre. Das stimmt einfach nicht.

Tierschutz ist, wie auch immer begründet - darüber kann man lange streiten -, offenbar ein Wert, der jegliche Grundrechtsposition auch gegenwärtig einzuschränken erlaubt. Dass da eine sorgfältige Abwägung stattfinden muss, ist eine andere Frage.

Die Fragen, die Sie gestellt haben, sind weniger komplex; die kann ich einfach beantworten. Die Bedeutung der Verankerung ist aus kompetenziellen Gründen gering. Tierschutz ist ein Regelungsthema im internationalen Rechtsraum, bis hin zu zur WTO und OECD oder zur WHO. Zum Beispiel werden Primatentests bei Polio-Impfseren von der WHO gefordert. Tierschutz ist ein Thema der EU - Harmonisierungsvorschriften für Tierversuchsrecht im Rahmen des EG-Vertrages -, ist ein wichtiges Thema des Europarates, ist ein Kompetenzthema des Bundes und ist kein Kompetenzthema des Landes. Soweit der Landesgesetzgeber selbst tierschützende Normen in seiner Gesetzgebung erlassen darf - schmale Felder mögen ja denkbar sein -, braucht er das Staatsziel nicht, weil er auch ohne ein Staatsziel dem Rechtswert des Tierschutzes im Verhältnis zu den rezipierten Bundesgrundrechten Rechnung tragen darf.

Die Abwägung zwischen Freiheit und Tierschutz ist für den Gesetzgeber immer gleich offen, seine Sache, soweit er den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Im Förderungsbereich - kein Geld für Forschung bei unsinnigen Tierversuchen - ist er ohnehin frei. Das ist gar keine Frage. Die Einführung des Tierschutzes in die Erziehungsziele ist gerade wegen des kontroversen Befundes in der Gesellschaft sicher richtig. Bei der Gesetzesanwendung nicht voll determinierter Normen, also bei Ermessensspielräumen, kommt der Tierschutz als Ermessensbindung ins Spiel, übrigens wieder unabhängig davon, ob er eine Staatszielbestimmung ist oder nicht.

Zur zweiten Frage: Angesichts der konstitutionellen Lage ist die Verankerung an sich entbehrlich, weil der Tierschutz bereits jetzt angemessen durchgesetzt werden kann, wenn man es politisch nur will und endlich täte. Wenn man ihn explizit in der Verfassung regeln will, empfiehlt sich eine Einfügung in die umweltschützende Zielsetzung der Landesverfassung in Art. 29 a, weil sofort verdeutlicht wird, dass Art und Ausmaß des Tierschutzes Sache des Gesetzgebers sind und nicht primär der Einschätzung einzelner exekutiver oder judizieller

Amtswalter. Es soll nicht auf die ethische Grundstimmung von Einzelpersonen in Exekutive und Judikative ankommen, sondern auf das Gesetz.

Zur dritten Frage: Die praktische und rechtliche Bedeutung auf Landesebene ist gering. Deshalb verdient das in These 5 von mir genannte Risiko abwägende Beachtung.

Zur vierten Frage: Die Idee, Tiere als Mitgeschöpfe um ihrer selbst willen zu schützen, ist eine problematische Formulierung - philosophisch und rechtlich. Es ist zweifelhaft, ob wir Zwecke verfolgen können, die außerhalb von uns selbst liegen. Die Bewahrung der Umwelt liegt selbstverständlich im vitalen Interesse des Menschen, denn es ist auch seine Umwelt. Deren Veränderungselastizität ist auch in unserem Interesse begrenzt.

Rechtlich schwingt in der Öko- und Pathozentrik der Gedanke mit, menschliche Lebens- und Gesundheitsansprüche könnten zu deren Nachteil mit Tierinteressen abgewogen werden. Die Höchstrangigkeit von Würde, Leben und Gesundheit des Menschen ist aber auch unter Berücksichtigung eines Staatszieles Tierschutz verfassungsrechtlich unaufgebbar. Auch insoweit sollte keine Formulierung gewählt werden, die falsche Hoffnungen weckt.

Ohnehin ist das hintergründige Ziel der Tierschutzdebatte immer die Aversion gegen Tierversuche, wobei es die Wissenschaft längst akzeptiert hat, dass Tierversuche nur nach Maßgabe der drei großen R ethisch gerechtfertigt sind. Sie sind daneben in breitem Maße aus Gründen der Gefahrenvorsorge für den Menschen gesetzlich vorgeschrieben - meistens europarechtlich vorgeschrieben - und so für die Akteure überhaupt nicht disponibel.

Auch an Wirksamkeitstests von Polio-Seren an Primaten können wir gar nichts ändern, weil uns das internationalrechtlich vorgegeben ist. Synthetische Versuchsverfahren waren sogar angeboten. Sie sind von der WHO nicht angenommen worden, denn es hieß, wir hätten bis zum Jahr 2040 die Seuche ohnehin ausgerottet, da brauche man sich sozusagen diese Mühe nicht mehr zu machen.

Zu Frage 5: Grundsätzlich ist das Bundesrecht nur an den Maßstäben zu messen, nach denen es entsteht. Es ist auch verfassungskonform nur nach diesen Maßstäben auszulegen. Folglich hat das Landesverfassungsrecht keinen irgendwie gearteten Einfluss auf die Auslegung und Anwendung von Bundesrecht. Ausnahmen sind Ermessensnormen des Bundesrechts, die die Länder regelmäßig landeseigen vollziehen. Aber selbst hier sind sogar etwaige Bundesverwaltungsvorschriften geltungsstärker als die Auslegung am Maßstab der Landesverfassung.

Prof. Dr. Klaus Militzer (Universitätsklinikum Essen, Zentrales Tierlaboratorium): Ich spreche hier nicht als Jurist, sondern als Praktiker, der sich jeden Tag den Problemen zwischen Tierschutz und wissenschaftlichem Tierversuch zu stellen hat. Denn ich bin Tierschutzbeauftragter an einer Medizinischen Fakultät und langjähriges Mitglied in einer Tierschutzkommission nach § 15 unseres Tierschutzgesetzes. Das Spannungsfeld zwischen Tierschutz und Tierversuchen ist mir also sehr gut bekannt und geläufig.

Trotz aller Bemühungen um Tierschutz müssen wir davon ausgehen, dass wir Tierversuche in der Grundlagenforschung, insbesondere aber auch in der angewandten und patientenbezogenen Forschung in der Medizin weiterhin dringend brauchen. Wir brauchen sie ganz besonders

in der Grundlagenforschung mit dem Blick auf langfristige Vorsorge für die Gesundheit von Mensch und Tier.

Es wird gerne vergessen, dass sich die Tierversuchspraxis in den letzten Jahrzehnten seit der grundlegenden Novellierung unseres Tierschutzgesetzes ganz massiv verändert, verbessert und verfeinert hat. Tierversuche werden heute mit enormem Aufwand an sachlichen Kriterien, an Sachverstand, an Wissen, an einer umfangreichen Vorplanung durchgeführt. Vor dieser Zeit reichte oft ein lapidarer Satz mit der Angabe des Forschungszieles.

Wir sollten auch nicht vergessen, dass seit dieser gravierenden Veränderung sich ganze, häufig in der Öffentlichkeit sehr massiv in die Kritik genommene Versuchsgruppen erledigt haben. Forschung für dekorative Kosmetik ist strikt verboten, obwohl dieses Argument immer wieder im Zusammenhang mit Tierversuchen angesprochen wird.

Sie wissen, dass wir nach dem Tierschutzgesetz immer dann von einem Tierversuch sprechen, wenn Tieren beim Einsatz für neue Erkenntnisse Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen könnten, wobei das Ziel in der medizinisch-biologischen Forschung natürlich ist, diese so gering wie möglich zu halten. Dafür sprechen vor allen Dingen klare und harte wissenschaftliche Gründe, aber selbstverständlich auch ethische Einstellungen, die es in unserer Forschungslandschaft natürlich gibt.

All das zusammen hat dazu geführt, dass die Tierzahlen im Laufe der vergangenen Jahre fast kontinuierlich geringer geworden sind. Deshalb werden erst Organe von getöteten Tieren eingesetzt, bevor überhaupt über Tierversuche diskutiert wird. Deshalb erfolgen die Untersuchungen an Tieren zu einem ganz hohen Anteil an schmerzfreien Tieren. Deshalb werden vor allen Dingen Modelle für menschliche Erkrankungen nicht mehr, wie das früher der Fall war, durch eine langfristige belastende Vorbehandlung der Tiere erzeugt, sondern wir setzen möglichst transgene Tiere ein. Es hat sich also viel geändert.

Diese Entwicklung zum Schutz der Labortiere auch in der Wissenschaft und in der Forschung bei gleichzeitigem Aufrechterhalten eines wichtigen Forschungspotenziales war möglich, weil eine Menge Sachverstand zusammengekommen ist, aber vor allem deshalb, weil wir eine verlässliche gesetzliche Grundlage haben. Was wir im Tierschutzgesetz und den dazugehörigen Verordnungen heute als Basis haben, ist sicher lange und mühsam in die Praxis umgesetzt worden. Es gab große Probleme in der Umsetzung. Heute kann man sagen, dass es durchaus in der Regel ein Verhältnis des gegenseitigen Akzeptierens von Tierschutzbemühungen innerhalb der Forschungseinrichtungen und der Behördenvertreter gibt.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass der Weg ab der Antragstellung für einen Tierversuch bis zu dessen Beendigung mit vielen rechtlichen Hürden versehen und immens lang ist. Hier herrschen in Deutschland extreme Verhältnisse.

Warum ich es aus Gründen der Forschung nicht für gut halte, Tierschutz in die Verfassung unseres Landes aufzunehmen, liegt daran, dass ich befürchten muss, dass die Forschung mittels Tierversuchen bei der Aufnahme des Tierschutzes mit erheblichen Nachteilen zu kämpfen haben wird. Das kann vor allen Dingen die Grundlagenforschung in der Medizin erheblich treffen. Sicherlich werden wir auch nach der Aufnahme nicht mit direkten Effekten zu rechnen haben, aber mit einer sehr indirekten Form. Bedenken Sie bitte, wie viele Wege

nötig sind, um tierexperimentelle Forschung zu betreiben. Auf jedem dieser Wege kann ein Vertreter einer ethischen Einstellung, von der er meint, sie sei besser als die andere, Blockaden, Hindernisse einbringen, gegen die die Forschung machtlos ist.

Ich denke deshalb, dass damit Forschungsziele blockiert, gebremst, im schlimmsten Fall verhindert werden. Beides führt zu Zeit- und Qualitätsverlust in der Forschung und würde unser Bundesland sicherlich in der allgemeinen Forschungslandschaft mit Beschädigung zurücklassen.

Prof. Dr. Werner Küpper (Technische Hochschule Aachen, Institut für Versuchstierkunde sowie Zentrallaboratorium für Versuchstiere): Ich halte es für unglaublich, das Tier unter den Schutz der Landesverfassung zu stellen, wenn - und das wird wohl so sein - das Schlachten von Tieren weiterhin bestehen bleibt, die Tiertransporte weiterhin bestehen bleiben, auch die Massenvernichtung von tierischen Schädlingen, Mäusen, Ratten und Dergleichen, mit Gift und anderen Methoden weiterhin bestehen bleibt, wenn das Töten von Tieren - wir haben es im MKS-Bereich erlebt - aufgrund von ökonomischen Überlegungen weiterhin durchgeführt werden muss oder wird und wenn auch gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche weiterhin durchgeführt werden müssen. All das mündet in die Frage: Muss es dann sein, dass das Tier in der Verfassung geschützt wird?

Ich spreche wie mein Kollege Militzer von der Hochschule. Die Behinderung und vor allen Dingen die Verunsicherung der Forschung durch die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung werden die bereits vorhandene Abwanderung von Tierversuchen und damit auch von Wissenschaftlern, von Technikern und vor allen Dingen von Know-how beschleunigen. Bereits jetzt gibt es in Aachen im Bereich der Tierversuche engste Kooperationen zwischen den Städten Lüttich, Maastricht und auch Moskau. Mehr darf ich Ihnen nicht sagen. Noch haben wir eine Kooperation. Wie weit sie später einseitig wird, überlasse ich Ihnen.

Ich befürchte deshalb, dass der Forschungsstandort Deutschland und auch die im Allgemeinen gut eingerichteten tierexperimentellen Forschungseinrichtungen - sie sind nicht billig und werden vom Staat bezahlt - an unseren Hochschulen möglicherweise bei dieser Behinderung am Ende sind und geschlossen werden.

Ich denke, das geltende Tierschutzgesetz hat alle Möglichkeiten, die hier angeprangerten Leiden der Tiere zu unterbinden, wenn der politische Wille zu einer Veränderung vorhanden ist. Bisher hat sich aus meiner Sicht für die Tiere in den Ländern, in denen der Tierschutz in der Verfassung verankert ist, nichts geändert.

Dr. Dr. Jörg Petersen-von Gehr (Bayer AG, Verband forschender Arzneimittelhersteller): Dem Verband, den ich hier vertrete, gehören 35 weltweit operierende pharmazeutische Unternehmen an. Das Unternehmen, für das ich unmittelbar arbeite, hat sein deutsches Pharmaforschungszentrum ganz in der Nähe von Düsseldorf und führt dort tierexperimentelle Forschungsvorhaben durch.

Lassen Sie mich zunächst einige Angaben zur wirtschaftlichen Bedeutung der pharmazeutischen Industrie in Deutschland und dem besonderen Stellenwert von Forschung und Entwicklung machen. 1999 waren in der pharmazeutischen Industrie knapp 113 000 Mitarbeiter beschäftigt, davon mehr als 76 800 in den Mitgliedsunternehmen des VfA. Seit 1995 steigt die Zahl der Beschäftigten in den VfA-Unternehmen kontinuierlich an. Nahezu jeder fünfte Mitarbeiter ist im Bereich Forschung und Entwicklung an hoch spezialisierten Arbeitsplätzen tätig. Nordrhein-Westfalen kommt dabei als Standort für die VfA-Mitgliedsunternehmen eine zentrale Bedeutung zu, denn allein elf VfA-Mitgliedsunternehmen sind mit rund 15 000 Mitarbeitern hier ansässig.

Die Bedeutung der Arzneimittelhersteller in Deutschland als High-Tech-Branche für die Volkswirtschaft zeigt sich vor allem beim Export. Dieser stieg 1999 um über 10 % und damit stärker als der Gesamtexport der Bundesrepublik. Mehr als jedes zweite in Deutschland produzierte Arzneimittel wird exportiert. Der Exportüberschuss betrug 1999 12,6 Milliarden DM, eine Steigerung um über 17 % gegenüber dem Vorjahr.

Die besondere Bedeutung von Forschung und Entwicklung für die pharmazeutische Industrie wird anhand der in diesem Bereich getätigten Aufwendungen deutlich. 1999 sind diese Aufwendungen für unsere Häuser nochmals um 8,3 % auf insgesamt 5,85 Milliarden DM gestiegen, d. h., für Forschung und Entwicklung werden über 16 Millionen DM pro Tag aufgewendet. Diese Zahlen verwundern nicht, wenn man sich bewusst macht, dass die Entwicklung eines neuen, innovativen Arzneimittels durchschnittlich zehn bis zwölf Jahre dauert und jeweils über 1,1 Milliarden DM kostet. Dieses äußerst hohe unternehmerische Investitionsrisiko ist nur bei stabilen Rahmenbedingungen mit entsprechender Planungssicherheit tragbar.

Dazu gehört insbesondere auch, dass Genehmigungsverfahren für Forschungsvorhaben berechenbar sind und in einem angemessenen Zeitrahmen abgeschlossen werden. Hier sehen wir allerdings eine Gefahr, wenn der Tierschutz als Staatszielbestimmung in der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen verankert wird. Zwar gilt der allgemeine Grundsatz, dass Bundesrecht entgegenstehendes Landesrecht bricht. Dies bedeutet, dass das Tierschutzgesetz mit seinen Verordnungen auch einer landesrechtlichen Verfassungsbestimmung zum Tierschutz in jedem Fall vorgehen wird. Dennoch lässt sich nach unserer Auffassung nicht ausschließen, dass sich in der Praxis faktische Auswirkungen zeigen werden, auch wenn diese letztlich nicht mit dem Recht in Einklang stehen würden.

So befürchten wir, dass die Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung je nach ethischem Vorverständnis dazu führen wird, dass lokale Genehmigungsbehörden und nachfolgend die Gerichte ihr eigenes ethisches Verständnis von Tierschutz in Genehmigungsentscheidungen nach dem Tierschutzgesetz einfließen lassen. Behörden und Gerichte könnten unter Umständen an die Stelle der wissenschaftlichen Begründung und Einschätzung bei der Beurteilung von Tierversuchen ihre eigene Einschätzung und Bedeutung des Versuchszwecks unter ethischen Maßstäben setzen. Hierdurch könnte es zu einer Fülle von verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzungen kommen, wodurch unkalkulierbare zeitliche Verzögerungen vorprogrammiert wären.

An dieser Stelle möchte ich klarstellen, dass wir vor dem Hintergrund des Tierschutzgesetzes eine intensive Überprüfung aller unserer Tierversuchsvorhaben nicht scheuen. Denn wir sind überzeugt, dass jeder Einzelfall Bestand haben wird. Was wir dabei jedoch befürchten, sind unkalkulierbare Zeitverluste, wodurch die für die Pharmaindustrie notwendige Planungssicherheit nicht mehr gegeben ist.

Eine vom VfA durchgeführte Umfrage stimmt uns hier nachdenklich. Demnach haben in den letzten Jahren erhebliche Verlagerungen von Tierversuchen ins Ausland stattgefunden, während ein Ausbau der Tierversuchseinrichtungen in Deutschland von den VfA-Mitgliedsunternehmen nicht vorgesehen war. Eine weitere Verlagerung von Tierversuchen ins Ausland dient sicherlich nicht dem Tierschutz, gefährdet aber anspruchsvolle Arbeitsplätze in Deutschland.

Ich möchte an dieser Stelle nicht missverstanden werden. Der VfA und die von ihm vertretenen Mitgliedsunternehmen bekennen sich ausdrücklich zum Tierschutz und unternehmen alle Anstrengungen, um Tierversuche, wo immer es geht, zu vermeiden oder doch zumindest das Leiden der Tiere zu minimieren.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Tierversuchszahlen auch im Jahr 1999 wie bereits in den vorhergehenden Jahren in der Pharmaforschung wieder um 8,2 % deutlich rückläufig waren, während sie insgesamt um 3,8 % angestiegen sind. Diese Entwicklung, besonders die stetige Abnahme der Anzahl der eingesetzten Versuchstiere im Bereich der Pharmaforschung, ist keinesfalls auf eine Verschärfung des Tierschutzgesetzes zurückzuführen. Vielmehr haben Anstrengungen der Industrie und nationale sowie internationale Bemühungen um eine deutliche Verringerung der Anzahl benötigter Versuchstiere und die vermehrte Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden seit den frühen 80er-Jahren zu diesem Erfolg geführt.

Darüber hinaus gehört Deutschland bereits jetzt im weltweiten Vergleich zu den Ländern mit den strengsten tierschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Tierschutzgesetz gilt als vorbildlich. Eine Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung würde daher dem Tierschutz nicht wirklich nutzen, könnte aber negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen haben, da sie als falsches politisches Signal gedeutet werden könnte.

Gefragt sind vielmehr weitere Anstrengungen auf europäischer Ebene, um den hohen Standard Deutschlands beim Tierschutz auch in den übrigen EU-Ländern durchzusetzen. Im Übrigen sehe ich die Gefahr, dass die Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung außerdem als ein falsches Signal für die Grundgesetzänderung verstanden wird. Die Diskussion um eine Staatszielbestimmung Tierschutz im Grundgesetz könnte erneut entfacht werden, nachdem entsprechende Initiativen aus gutem Grund bereits mehrfach gescheitert sind. Eine Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz hätte aber aufgrund ihrer Wirkung bei der Begrenzung des Grundrechts der Forschungsfreiheit erhebliche negative Konsequenzen für den gesamten Standort Deutschland.

Abschließend bleibt festzuhalten: Die forschenden Arzneimittelhersteller stellen sich der Aufgabe, neue, innovative Arzneimittel zu entwickeln. Hierzu sind Tierversuche unerlässlich und vom Gesetzgeber vorgeschrieben. Diese Forschung und Entwicklung ist sehr zeitauf-

wendig, teuer und mit hohem unternehmerischem Risiko verbunden. Stabile und damit planbare Rahmenbedingungen für die Durchführung der Forschung sind daher vor dem Hintergrund des globalen Wettbewerbs unerlässlich.

Das deutsche Tierschutzgesetz gilt weltweit als vorbildlich. Die Aufnahme einer Staatszielbestimmung Tierschutz in die Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen würde dem Tierschutz nicht wirklich nutzen, könnte jedoch als falsch verstandenes Signal zu einer weiteren Bürokratisierung und Verzögerung von wichtigen Forschungsvorhaben in Nordrhein-Westfalen führen und damit dem Standort schaden. Es besteht die Gefahr, dass mit der Aufnahme des Tierschutzes in die Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen der Druck wächst, den Tierschutz auch im Grundgesetz zu verankern. Mit gutem Grund sind entsprechende Initiativen zur Änderung des Grundgesetzes bereits mehrfach gescheitert.

Dr. Bernward Garthoff (Verband der Chemischen Industrie): Die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie und der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Verbandes der Chemischen Industrie haben in ihrem Schreiben vom 30. Oktober 2000 an Ministerpräsident Clement festgestellt, dass mit der Aufnahme eines eigenständigen Staatszieles Tierschutz in die Landesverfassung und/oder ins Grundgesetz sowohl die Grundlagenforschung als auch die angewandte industrielle Forschung nachhaltig geschwächt werden, ohne dass dies dem Tierschutz tatsächlich nutzt, dass es aber dafür zu einer Verunsicherung und Neugewichtung auf der Ebene der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung kommen wird, sodass Versuchsvorhaben verzögert, wenn nicht gar verhindert werden. Jede Verzögerung - das möchte ich klar feststellen - ist für die Industrie eine Verhinderung.

Wenn Unternehmen dieser mit 75 Milliarden DM umsatzstärksten und knapp 140 000 Beschäftigten drittgrößten Branche befürchten müssen, dass in der Anmeldung und Genehmigung von Versuchsvorhaben durch sachfremde Gerichtsverfahren die Durchführung notwendiger und zum größten Teil gesetzlich geforderter Tierversuche verzögert oder verhindert wird, ist die Konsequenz für global operierende Firmen klar.

Die entsprechende Aussage der forschenden Industrie wurde nach der Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages zur Einführung des Staatszieles Tierschutz ins Grundgesetz 1998 nicht nur als überzogen, sondern sogar als unwahr hingestellt. Ich will an dieser Stelle gar nicht weiter argumentieren. Ich habe zu Ihrer gefälligen Befragung einen Kronzeugen mitgebracht, nämlich Herrn Dr. Scheller, der nur noch wenige Tage bei der Firma Janssen-Cilag in Neuss-Rosellerheide beschäftigt sein wird, denn die Mutterfirma stellt den Forschungsbetrieb in Deutschland ein.

Wie hieß es doch in der Stellungnahme von Frau Bulling-Schröter von der PDS bei der genannten Rechtsanhörung? "Die Totschlagargumente der Industrie mit der Standortfrage und der Verlagerung ins Ausland sind unwahr." Nein, sie sind leider doch wahr. Im Übrigen: Wer bei Arbeitsplatzproblematik eine solche Diktion benutzt, kann bei der Diskussion eines so ernsten Themas nicht ernst genommen werden.

Die chemisch-pharmazeutische Industrie ist für die Entwicklung neuer, innovativer Produkte existenziell auf die Freiheit der Forschung angewiesen. Dies gilt insbesondere auch für die

biotechnologische und biomedizinische Grundlagenforschung, deren Leistungsfähigkeit einen weiteren wichtigen Standortfaktor für unsere Industrie hier in Nordrhein-Westfalen darstellt. Die Aufnahme eines Staatszieles Tierschutz sowie eine damit einhergehende Beschränkung der Forschungsfreiheit sind ein falsches Signal für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Nordrhein-Westfalen und damit auch für den Erhalt von qualifizierten Arbeitsplätzen in diesem unseren Bundesland. Insofern kann diese Industrie keine der vorgeschlagenen Formulierungen akzeptieren, da statt eines Mehr an Tierschutz lediglich ein Mehr an Rechtsunsicherheit eingebracht wird.

Damit wir uns richtig verstehen: Die Industrie dieses Landes steht ein für den Tierschutz. Gerade die Unternehmen dieses Landes haben, wie Experten und selbst Tierschutzverbände bestätigen, sich außerordentlich für die Entwicklung, Verfolgung und Einführung von Alternativ-, Ersatz- und Ergänzungsmethoden eingesetzt. Der Erfolg ist dokumentiert. Sie sehen es in der Tierversuchstatistik der Bundesrepublik.

Aus eigener Erfahrung nach nunmehr acht Jahren im wissenschaftlichen Beirat von ECVAM - das ist die europäische Organisation, die die Alternativmethoden validiert - und meiner Tätigkeit im Bereich der deutschen Tierschutzstiftung als Tierarzt und Experte kann ich nur eines konstatieren: Die Industrie des Landes ist führend in der Verbesserung, Reduzierung und manchmal auch Abschaffung von Tierexperimenten, wo sie nicht erforderlich und wo sie auch nicht verbesserungsfähig sind.

In vielen Fällen musste die Industrie, meist ohne wesentliche Unterstützung von Politik oder so genannten offiziellen Tierschützern, sich gegen widerstrebende Zulassungsbehörden weltweit durchsetzen.

Dieser global operierenden Industrie die Basis durch neue Rechtsunsicherheit zu entziehen ist verantwortungslos und wirkt gerade der Entwicklung neuer Alternativmethoden entgegen. Die Industrie setzt Alternativen zum Tierversuch ein, wo immer wissenschaftlich fundiert und sinnvoll - aus ethischen, aber auch aus finanziellen Gründen. Eine Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung, gewollt von Tierrechtlern, nutzt keinem, am wenigsten den Tieren.

Lassen Sie mich nun noch kurz zu den aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen.

Welche staatsrechtliche Bedeutung hat die Verankerung? Nach den geltenden Normen bricht Bundesrecht Landesrecht. Somit wird die Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Bundesrechts keine Bedeutung haben. Da das geltende Bundesrecht, d. h. das Tierschutzgesetz in der Form von 1998, sehr eng und im Vergleich zu sämtlichen anderen Staaten schon äußerst restriktiv wirksam wird, kommt der Verankerung in der Landesverfassung nur deklaratorischer Charakter zu. Sie kann also gar nicht den Anspruch erfüllen, den gewisse Tierrechtler ihr zubilligen, nämlich mehr so genannten Tierschutz durch bessere Ausbalancierung der Rechte für das Tier versus den Rechten für die so genannte freie Forschung zu erreichen. Die Hoffnung, die dahinter steht, ist offensichtlich, das eh schon repressive Tierschutzgesetz im Gerichtssaal im Sinne dieser Tierrechtler zu erweitern.

Welche Aspekte und Formulierungen halten Sie für erforderlich, um Tierschutz in geeigneter Weise in der Landesverfassung zu verankern? Grundsätzlich ist eine Verankerung des Tierschutzes in den Verfassungen aller Bundesländer abzulehnen. Weder verändern solche Maßnahmen die Rechtsnormen, die gerade in diesem Gebiet mehr und mehr aus gutem Grund europäisch oder sogar global vorgegeben werden, noch helfen sie, Tierschutz zu verstärken.

Welche Auswirkungen erwarten Sie von einer verfassungsrechtlichen Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung? Die Auswirkungen sind mit Sicherheit nicht ein Mehr an Tierschutz aus den oben genannten Gründen des vorherrschenden Bundesrechtes, aber ein Mehr an Rechtsunsicherheit. Das für ein die Forschung betonendes Bundesland wie Nordrhein-Westfalen so wichtige Investitionsklima wird nachhaltig gestört. Dazu gehört eben auch gerade für die chemisch-pharmazeutische Industrie dieses Landes die Basis einer Grundlagenforschung an den Universitäten.

Vor allem wird aber eine absolut falsche Grundhaltung in Nordrhein-Westfalen vorgegeben. Das wird bei den lokalen Genehmigungsbehörden und den nachfolgend befassten Gerichten im Abwägungsprozess bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Tierversuchen sehr wohl eine - und aus unserer Sicht widersinnige - Rolle spielen. Dies wurde neulich auch durch die Bemerkung eines Richters mit eindeutig vorgefasster Meinung bei einer Tierschutztagung der evangelischen Kirche in Bad Boll deutlich, der tatsächlich durch eine verfassungsmäßige Verankerung die Abwägung in Richtung gegen den Tierversuch generell verschoben sah und sogar über eine Abwägung von Legalität gegenüber Legitimität von Tierversuchen sinnierte.

Selbst wenn im Endeffekt die Grundrechte der Forschung obsiegen sollten, gibt es zumindest Verzögerungen im Genehmigungsprozess und hat der in der Forschung so wichtige Zeitfaktor der Konkurrenz im weltweiten Wettbewerb geholfen und das Investitionsumfeld in Nordrhein-Westfalen weiterhin beeinträchtigt.

Wie ist der rechtliche und ethische Status von Tieren im Vergleich zum Menschen einzuschätzen? In unserer Verfassung ist dem Menschen vor dem Tier der Vorrang gegeben. Dies gilt nicht nur für die Nutzung des Tieres als Nahrung des Menschen - übrigens 330 Millionen Schlachtungen in der Bundesrepublik jährlich gegenüber noch nicht einmal 2 Millionen Versuchstieren -, sondern auch z. B. für die Bewertung der Sicherheit von Wirkstoffen wie Arzneimitteln.

Hat die Verfassungsänderung in der Landesverfassung Einfluss auf die Anwendung einfachen Bundesrechtes? Nicht in der generellen Anwendung, aber in der verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung in Folge. Damit wären wir wiederum bei der Rechts-, Zeit-, Planungs- und Investitionssicherheit des Standortes Nordrhein-Westfalen. Unsicherheit - wer von Ihnen möchte das?

Dr. Gunter Meyer (Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie): Ich bin von der Ausbildung her Chemiker, Fleischesser und Katzenliebhaber. Ich bin wie Sie der Meinung, dass es Teilbereiche der Massentierhaltung und des Transports, des Massentransports und des Schlachtverhaltens gibt - auch hier in der Bundesrepublik Deutschland -, die nichts mehr mit

Tierschutz zu tun haben. Aber ich bin auch der Meinung, dass das, was zu Recht kritisiert wird, auf der Basis der bisher vorgegebenen Regularien in den Griff zu bekommen wäre.

Wir haben als Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie zusammen mit unserem damaligen Partner ÖTV, heutzutage Ver.di, dazu beigetragen, das Tierschutzgesetz in der Bundesrepublik weiterzuentwickeln. Insbesondere die verbesserten Kontroll- und Beratungsstrukturen - Stichwort: betriebliche Tierschutzbeauftragte - haben dazu geführt, dass für die Tierzucht, die Tierpflege, die Tierhaltung und Versuchsstrategien eine Transparenz in Deutschland geschaffen wurde, die weltweit als vorbildlich zu bezeichnen ist. Ich kann Sie alle, auch die Kritiker und Skeptiker, nur auffordern: Kommen Sie in diese Betriebe, reden Sie mit den dort Tätigen, die an Tierversuchen mitwirken und die Planung durchführen. Sie werden sehen: Wir haben nichts zu verbergen.

Im Bereich der Forschung haben wir zusammen mit der Arbeitgeberseite dafür Sorge getragen, dass die Ausbildungsqualität gerade auch von Tierpflegern und Laboranten sowie verantwortungsbewusstes Verhalten konsequent weiterentwickelt wurden und jetzt einen hohen Standard haben. Durch die Kontakte mit unseren Kolleginnen und Kollegen in den Betrieben, speziell auch den Laboranten und den Tierpflegern, gehe ich davon aus, dass weiter daran gearbeitet wird, ein möglichst hohes ethisch-moralisches Verhalten - Stichwort: Berufsethos - weiterhin zu pflegen.

Neben der konsequenten Unterstützung der Politik, und zwar parteiübergreifend, wenn ich etwa an die Bundesregierungen der letzten Jahre denke, aber auch an die unterschiedlichen Landesregierungen in verschiedenen Ländern, haben wir uns immer dafür eingesetzt, möglichst viel Geld aus dem Forschungshaushalt zur Erforschung von Alternativmethoden für Tierversuche zur Verfügung zu stellen. Wenn Sie die Entwicklung der letzten Jahre über die Bundestierschutzberichte betrachten, werden Sie feststellen: Es geht zwar nicht blitzartig, aber konsequent voran. Wir haben weniger Versuchstiere, wir haben mehr Alternativmodelle entwickelt.

Gleichzeitig engagieren wir uns als Organisation in der Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen. Die nächste Sitzung dieser Stiftung wird am kommenden Freitag stattfinden.

Wie ich eingangs sagte, reicht es aus unserer Sicht aus, das derzeitige Tierschutzgesetz und die auf diesem Gesetz fußenden Verordnungen und Handlungsempfehlungen so weiterzuentwickeln, dass dem Tierschutz da, wo zu Recht zurzeit etwas kritisiert wird - die Stichworte hatte ich genannt: Massentierhaltung und Transport -, weitergeholfen wird.

Wir gehen davon aus, dass allein durch die Tatsache, dass der Tierschutz Verfassungsrang oder gar Grundgesetzerang erhält, sich erst einmal nichts ändern wird, zumal wir im internationalen Regelwerk über OECD, EU und vieles andere mehr eingebunden sind, um letztlich einen weltweit hohen, soliden Standard bezüglich der Arzneimittelsicherheit und Chemikaliensicherheit zu erreichen.

Ich glaube nicht, dass Sie ernsthaft vorhaben, als politisch verantwortungsbewusste Bürger in diesem Parlament gegen weitere Versuche zur Beurteilung von Arzneimittel- und Chemikaliensicherheit zu sein. Ich weiß nicht, wie der Beitrag der Chemie für derzeitige und künftige

innovative Produkte aussehen soll, wenn wir keine Abschätzung zur Sicherheit vornehmen können.

Durch den Verfassungsrang des Tierschutzes besteht die Gefahr, dass eine Güterabwägung, die jetzt schon in jedem einzelnen Fall vorgenommen werden muss - wir haben Ethikkommissionen an vielen Hochschulen; in den Betrieben gibt es auch Kommissionen dafür -, stattfindet, die komplizierter und langwieriger sein wird als die bisherigen Verfahren. Damit gebe ich auch meinen Vorrednern Recht, dass hiermit die Gefahr besteht, dass über Zeitverluste nicht mehr ausreichend und konsequent in Forschungs- und Versuchsvorhaben investiert wird. Es besteht sogar die Gefahr, dass bei Neuinvestitionen die Frage gestellt werden muss: Haben wir andere Standortbedingungen außerhalb Deutschlands, die dazu führen könnten, dass wir unsere Forschung schneller und effektiver durchführen können?

Es besteht auch die Gefahr, dass sozusagen ein Klimaumschwung stattfindet. Es gibt nämlich auch in der Tierschutzbewegung radikale, fundamentalistische Kräfte, die nur darauf warten, mit dem Hinweis auf Grundgesetzsanktionen an Emotionen zu appellieren und sozusagen eine tendenzielle Radikalisierung herbeizuführen unter dem Stichwort: "Putz machen ist schön". Nicht alle, die sich konsequent als Tierversuchsgegner darstellen, sind in der Wolle so sauber gefärbt, dass man ihnen das auch abnehmen kann.

Ein solcher Klimaumschwung kann auch dazu führen, dass der Forschungsstandort Nordrhein-Westfalen infrage zu stellen ist. Wenn Sie davon ausgehen, dass die Forschung nicht nur in der Industrie stattfindet, sondern auch an den Hochschulen und in den wissenschaftlichen Gesellschaften, sehe ich auch hier das Problem, dass es für viele anerkannte Wissenschaftler weltweit nur von geringem Interesse sein wird, sich in der Bundesrepublik Deutschland oder gar in Nordrhein-Westfalen um eine Professur zu bewerben, weil abzusehen ist, dass die biomedizinische Forschung infrage gestellt werden kann.

Gerade Nordrhein-Westfalen hat in den letzten Jahren zusammen mit den Aktivitäten des jeweiligen Bundesforschungsministeriums in Bonn bzw. in Berlin massiv für die Weiterentwicklung von biomedizinischen Konzepten investiert und gekämpft - Stichwort: Bioregion-Konzepte. Wir sind auf dem besten Wege, hier in Nordrhein-Westfalen langsam wieder an die internationale Spitze anschließen zu können. Wir haben die Chance, mittelfristig zu den USA aufzuschließen, Europa insgesamt, aber auch Deutschland im Besonderen. Ich glaube, diese Chance sollten wir nicht vorzeitig infrage stellen. Wir sollten diese Chance vielmehr nutzen, denn mit dieser Chance verbunden ist auch die Neuentwicklung innovativer Produkte und der damit verbundenen Märkte.

Wenn Sie also ein Interesse daran haben, dass auch der Standort Nordrhein-Westfalen längerfristig im Bereich Biomedizin schwarze Zahlen schreiben kann, darf ich Sie nachhaltig bitten, diese Forschung weiterhin zu unterstützen - dies vor einem Hintergrund, der als sehr positiv zu bezeichnen ist, denn das deutsche Tierschutzgesetz und seine regelhafte Anwendung in der Forschung zählen weltweit zu den vorbildlichen.

Karl-Wolfgang Brandt (Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen): Es wird Sie hoffentlich nicht überraschen, dass die evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen die beantragte

Aufnahme des Tierschutzes in die Landesverfassung unseres Landes unterstützen und befürworten. In einer der jüngsten kirchlichen Stellungnahmen aus unserem Land, einem Beschluss der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom Januar dieses Jahres, heißt es grundsätzlich zur ethisch-theologischen Positionsbestimmung:

"Tiere sind Geschöpfe Gottes. Der Schutz der Tiere ist ein besonderer Bereich der menschlichen Verantwortung für die Schöpfung. Mit den Tieren verantwortlich umzugehen und ihre Würde als Geschöpfe zu achten ist der uns von Gott gegebene Auftrag. Deshalb ist es unsere Pflicht, uns dafür einzusetzen, dass Tiere ihren schöpfungsgemäßen Bedürfnissen entsprechend leben können."

Am Rande sei bemerkt, dass der Kontext für diesen Beschluss und die entsprechenden Debatten nicht die Pharmaforschung war, sondern die gegenwärtigen Krisen im Bereich der Nutztierhaltung.

Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist es, dass Tiere nicht nur unter den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gestellt werden - das wäre ein durchaus pragmatischer Aspekt -, sondern, wie es die beantragte Ergänzung von Art. 29 vorsieht, als Lebewesen und Mitgeschöpfe um ihrer selbst willen geachtet und geschützt werden sollen.

Mit dieser Formulierung würde einem Anliegen Rechnung getragen, das von unterschiedlichen Seiten, besonders aber auch von den Kirchen in den letzten Jahren mit Nachdruck vertreten wird. Die Kirchen haben bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass die Weiterentwicklung des Tierschutzrechtes im Zusammenhang mit der neuen Staatszielbestimmung Umweltschutz zu den besonderen kirchlichen Anliegen gehört. Offensichtlich reicht das Tierschutzgesetz angesichts unverantwortlicher Praktiken, z. B. in der Massentierhaltung und bei Viehtransporten, nicht aus.

Bei der Neuformulierung von Art. 29 könnte deutlich gemacht werden, dass es um eine grundsätzlich andere Werthaltung gegenüber Tieren gehen muss. Diese neue Werthaltung resultiert für uns aus einer theologischen Grundeinsicht, nämlich der der Mitgeschöpflichkeit der Tiere, und ist nicht bloß Folge eines pragmatischen Ansatzes. Tiere als Mitgeschöpfe dürfen nicht nur und nicht zuerst unter dem Gesichtspunkt des Nutzwertes betrachtet werden. Noch vor ihrer Nutzung durch den Menschen haben sie einen Wert für andere Lebewesen und für den Lebensprozess insgesamt. Schon das legt uns bei dem Umgang mit der Natur und so auch mit den Tieren Rücksichten auf: Die Menschen dürfen sich nicht nur an ihrem eigenen Interesse ausrichten, sondern müssen die möglichen Auswirkungen auf die Lebensmöglichkeiten anderen Lebens mit bedenken. Das gilt im Blick auf Tiere, aber natürlich darüber hinaus.

Damit sind grundsätzliche Interessenskonflikte angesprochen, denen wir uns stellen müssen. Im Licht des christlichen Glaubens jedenfalls sind Tiere Teil der Schöpfung. Sie sind primär nicht auf den Menschen bezogen, sondern - man höre und staune - sie sind primär auf Gott bezogen. Sie verdanken ihr Leben dem gleichen Schöpfer, sie haben an seinem Leben Anteil und sind zu seinem Lob bestimmt.

Bereits 1985 heißt es in der gemeinsamen Erklärung des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz "Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung":

"Wir Menschen müssen uns ... auf die Kunst des Hirten verstehen, dem am Wohl der Schafe gelegen ist, dürfen sie also nicht bloß aus dem Blickwinkel des Metzgers betrachten. ... Das Tier ist mehr als nur ein Objekt zur Verwertung seines Fleisches, sein Wert geht über die bloße Nützlichkeit seiner Leistung hinaus. ... Grundsätzlich ist ... das Tier mehr als eine Sache."

Das Gesetz sieht es, soweit ich informiert bin, wohl anders.

"Dem Tier eignet durch das von Gott gegebene Leben ein Eigenwert vor Gott, den der Mensch zu respektieren hat."

Die theologische Qualifizierung in dieser Art, und zwar in dieser Ihnen vielleicht zu Recht massiv erscheinenden Art, die den Tieren einen eigenen Sinn und Wert zuweist, ist ein wichtiges Korrektiv für vorschnelle Argumentationen im Bereich von Nutzwert- und Funktionsgedanken. Deshalb findet es die Unterstützung der Kirchen, wenn bereits in mehreren Landesverfassungen, etwa des Saarlandes, diesem Anliegen Rechnung getragen wird.

Darüber hinaus unterstützen wir die Einfügung des Tierschutzes in die Erziehungsziele des Art. 7 Abs. 2. Die biblische Botschaft beschreibt den Menschen in einer Sonderstellung im Kontext der Schöpfung. Diese Sonderstellung schließt die Aufgabe ein, in besonderer Weise Verantwortung auch für seine Mitwelt, d. h. auch für Tiere, wahrzunehmen und den angesprochenen Interessenskonflikt zu bearbeiten. Es ist nicht davon die Rede, dass durch Änderung der Verfassung ein Interessenskonflikt aus der Welt geschafft wird. Aber er muss angemessen und in Verantwortung des Menschen als der Krone der Schöpfung bearbeitet werden.

Allein der Mensch kann die Folgen seines Handelns für Mitmenschen und Mitgeschöpfe erkennen und daraus Folgerungen ziehen. Die Menschlichkeit steht daher auch im Umgang mit Tieren auf dem Spiel, wenn kein Verantwortungsbewusstsein gebildet und dem Mitgefühl kein Raum mehr gegeben wird.

Von entscheidender Bedeutung für uns ist dabei, dass u. a. auch durch Bildungsmaßnahmen Verantwortungsbewusstsein im globalen Sinn, aber hier speziell für das Tier als Mitgeschöpf, auch als leidensfähiges Mitgeschöpf, geweckt wird. Deshalb sollte auch dieses Ziel in der Landesverfassung zum Ausdruck kommen.

Eine Ergänzung des Art. 7 Abs. 2 sowie die Neuformulierung eines Art. 29 b - beides kommt im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Geltung - kommt nach unserer Auffassung diesem grundsätzlichen Anliegen am nächsten.

Alfons Fuchs (Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen): Ich möchte gleich Frage 1 beantworten: Die Politik muss dem Tierschutz den erforderlichen Stellenwert einräumen. Das geschieht u. a. am besten durch die Aufnahme in die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen.

Das siebte der Zehn Gebote lautet: "Du sollst nicht stehlen!" Sie werden sich wundern, warum ich dies sage. Aber die katholische Kirche versteht darunter auch, dass die Unversehrtheit der Schöpfung zu achten ist. Tiere und selbst Pflanzen sind von Natur aus zum

gemeinsamen Wohl der Menschen von gestern, heute und morgen bestimmt. Die Tiere dürfen nicht ohne Rücksicht auf sittliche Forderungen genutzt werden. Die Herrschaft über die belebte Natur, die der Schöpfer dem Menschen übertragen hat, ist nicht absolut. Sie wird gemessen an der Sorge um die Lebensqualität des Nächsten, wozu auch die künftigen Generationen gehören.

Nun komme ich zu Frage 2: Alle Gesetzentwürfe, mit Ausnahme des Entwurfs der F.D.P.-Landtagsfraktion, knüpfen - aus unserer Sicht folgerichtig - an Art. 7 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen an. Darin werden die Grundsätze für die Erziehung beschrieben. Es heißt im Übrigen in Abs. 1 dieser Verfassungsbestimmung, dass es eines der vornehmsten Ziele der Erziehung sei, die Ehrfurcht vor Gott zu wecken. Die Ehrfurcht vor Gott verlangt auch die Ehrfurcht vor der Unversehrtheit der Schöpfung. Tiere sind Geschöpfe Gottes. Schon allein aus diesem Grund schulden ihnen die Menschen ihr Wohlwollen.

Wir sollten in Erinnerung rufen, mit welchem Feingefühl einige Heilige, z. B. der Heilige Franz von Assisi, die Tiere behandelten. Im Übrigen wird sein Todestag, der 4. Oktober, als Tag des Tierschutzes gefeiert.

Als Antwort auf Frage 3 werden exemplarisch genannt: Bewusstsein bilden und Verständnis wecken für das Mitgeschöpf Tier, und zwar in der Bevölkerung insgesamt und bei Kindern und Jugendlichen ganz besonders. Das kann beispielsweise im Schulunterricht fast aller Fächer geschehen und wird in der Regel im Religionsunterricht besonders betont.

Kindern und Jugendlichen kann durch die Erhebung des Tierschutzes zum Staatsziel die Tierschutzthematik als Bewährungsfeld verantwortlichen Lebens deutlich gemacht werden. Im Schulunterricht kann und muss in geeigneter Form die Solidarität des Menschen mit der gesamten Schöpfung zur Sprache gebracht werden.

Auch nehmen wir zu Frage 4 Stellung: Nach Aussage der Bibel hat Gott die Tiere unter die Herrschaft der Menschen gestellt. Somit darf sich der Mensch der Tiere zur Ernährung und zur Herstellung von Kleidung bedienen. Es widerspricht der Würde des Menschen, Tiere grundlos leiden zu lassen und zu töten.

Im Einzelnen weise ich auf Folgendes hin: Die Schlachtung von Tieren zum Zwecke der menschlichen Ernährung ist der am meisten verbreitete Ausdruck des Gewaltverhältnisses zwischen Mensch und Tier und stellt darum für die Förderung mitgeschöpflichen Verhaltens eines der schärfsten Probleme dar. Hier ist die Anwendung von Schlachtmethoden zu fordern, die einen schnellen und möglichst schmerzfreien Tod ermöglichen.

Die trotz formaler Schutzvorschriften beschämenden Zustände beim Transport lebender Tiere, oft über weite Strecken und mehrere Tage hinweg, müssen minimiert werden. Es sollte daher über ein mit Ausnahmeregelungen versehenes Verbot des Transports lebender Tiere zwecks Schlachtung an einen anderen Ort als dem Aufzuchtort nachgedacht werden. Der Transport von Schlachtvieh geschieht, weil es wesentlich billiger ist, "lebende Ware" zu verschicken, als das Fleisch in entsprechend temperierten Lkws zu transportieren. Nichts hält Fleisch länger und billiger frisch als ein "schlagendes Herz".

Als Nächstes weise ich auf die Nutztierhaltung hin. Dass Menschen unter ethischen Gesichtspunkten das Recht haben, Tiere zur eigenen Nutzung zu halten, ist im Prinzip nicht strittig. Tiere dürfen jedoch nicht ausschließlich unter dem Nutzen-Gesichtspunkt betrachtet werden, als seien sie bloße Maschinen. Der Mensch hat sie als Mitgeschöpf zu achten und ihr Wohlbefinden zu fördern.

Auch bei der Züchtung von Tieren sind Grenzen zu beachten. Das heißt, Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Erfordernisse des Lebensraums und der Lebensweise der betreffenden Art müssen berücksichtigt werden.

Bei Tierversuchen werden immer noch zu viele und zu sensible Tiere eingesetzt. Die Zahl der Tierversuche muss so weit wie möglich gesenkt werden. Schmerzen und Leiden des Mitgeschöpfes Tier müssen auch bei den Versuchstieren auf das unvermeidliche Maß eingeschränkt werden.

Zusammenfassend ist Frage 4 aus unserer Sicht so zu beantworten: Tiere sind Mitgeschöpfe Gottes. Der Mensch hat sie als solche zu achten und zu schützen.

Zu Frage 5 bedarf es keiner Antwort durch die katholische Kirche. Es handelt sich um ein ausschließlich juristisches Problem.

Abschließend möchte ich Ihnen eine alte Geschichte erzählen: Vor Jerusalem begegnete Jesus einem mit Holz beladenen Kamel, das mit der schweren Last nicht den Berg hinaufkam und deshalb von seinem Treiber geschlagen und misshandelt wurde, ohne das Tier von der Stelle zu bringen. Jesus fragte ihn: Warum schlägst du deinen Bruder? Der Mann erwiderte: Ich weiß nicht, dass es mein Bruder ist. Ist es denn nicht ein Lasttier und dazu geschaffen, mir zu dienen? Jesus antwortete: Hat nicht derselbe Gott aus dem gleichen Stoff dieses Tier, dich und deine Kinder geschaffen? Und habt ihr nicht denselben Atem von Gott empfangen? - Der Mann hörte auf, das Kamel zu schlagen, und befreite es von einem Teil seiner Last.

Tiere sind fühlende, leidende und Schmerz empfindende Wesen, die es zu schützen gilt. Tiere können keine Reden halten, wie es hier und heute geschieht. Tiere können leider nicht zu Aufmärschen gegen ihnen aufgezwungene Lebensweisen durch den Menschen demonstrieren. Deshalb müssen sich Menschen finden, die das für die Tiere tun und den Tierschutz z. B. in der Landesverfassung aufnehmen und ihn in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Erlassen mit Leben füllen. Das gilt so lange, bis wir das Wort des verstorbenen Bundespräsidenten Theodor Heuss Lügen strafen, der einmal gesagt hat: Es ist wohl eine der blamabelsten Angelegenheiten der menschlichen Entwicklung, dass das Wort "Tierschutz" überhaupt geschaffen werden musste.

Nun zusammenfassend: Die katholische Kirche tritt für die Förderung eines ethisch grundgelegten Tierschutzes in der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen und weiteren Bundes- und Landesgesetzen ein. Das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen bietet daher seine Mitarbeit in Gremien und Institutionen an, um der Aufgabe und der Verantwortung des Menschen für das Mitgeschöpf Tier und für die übrige Schöpfung möglichst umfassend gerecht werden zu können.

Als der Jesuitenpater Friedrich Spee von Langenfeld für die Frauen eintrat, die als Hexen angeklagt waren, hatte er Gott hinter sich. Als Martin Luther King Bürgerrechte für die farbige Bevölkerung einforderte, war Gott mit ihm. Wenn Sie heute und zukünftig für die Rechte von Tieren auf Leben und freie Entfaltung eintreten, so haben Sie Gott auf Ihrer Seite.

Dr. Eisenhart von Loeper (Bundesverband der Tierversuchsgegner): Es ist auch für mich als jemanden, der seit zehn Jahren an diesem Thema arbeitet und der nicht nur für einen Verband steht, sondern sich tierschutzrechtlich der immer wieder auftretenden Fälle des täglichen Lebens annimmt, ergreifend, an einer solchen Anhörung teilnehmen zu dürfen. Ich spreche hier nicht, um Tierversuche abzuschaffen, weil sie ein Unrecht darstellen. Ich spreche hier einzig und allein in dem Bemühen, einem gesellschaftlich relevanten Anliegen, das auf mehr Sensibilität, auf mehr Mitgefühl, auf mehr Beachtung der unserer Obhut anvertrauten Tiere ausgerichtet ist, an dieser Stelle Nachdruck zu verleihen. Ich kann nur sehr anerkennen, was vonseiten der Kirchen hier gesagt wurde, nämlich in Erinnerung zu rufen, dass wir in einer Gesamtverantwortung für die Lebenswelt auf diesem Planeten stehen und dass in diesem gesellschaftlichen Prozess auch vom Landtag aus gesehen die Dinge ins Lot gerückt werden können, soweit das Recht dafür eine Handhabe bietet.

Die Landtagsfraktionen haben nach meinem Gefühl überzeugend zum Ausdruck gebracht, dass eine Notwendigkeit besteht, diesem gesellschaftlichen Anliegen, das das Verfassungsgefühl der Menschen zentral mitteilen möchte, Ausdruck zu verleihen. Faszinierend ist, dass dies insbesondere auch im Bereich der Bildung gesehen wird. Darin unterscheidet es sich deutlich von der Regelung in den zehn Bundesländern, die Nordrhein-Westfalen vorangegangen sind. Das Anliegen ist legitim, weil es die Kulturhoheit der Länder betrifft.

Nach den vielen Beiträgen, die wir heute gehört haben, muss ich mir die Frage stellen: Brauchen wir überhaupt ein Gesetz? Geht es denn nicht besser ohne ein Gesetz? Die allermeisten von uns brauchen ein solches Gesetz sicherlich nicht, aber es gibt - das ist das Kennzeichen menschlicher Freiheit - immer auch Missbrauch. Es gibt Gesetzesübertretungen, und es gibt auch schwere Vergehen am Leben. Dazu brauchen wir einfach das Gesetz.

Generaltenor ist der Schutz der Schwächeren. Es käme einer Verhöhnung von Wehrlosen gleich, wenn man die Ansprüche oder Interessen der Wehrlosen völlig in die Hand des Mächtigeren stellen würde. Der frühere Bundeslandwirtschaftsminister Kiechle hat vor dem Bundestag 1986 zur Begründung des Tierschutzgesetzes einmal darauf hingewiesen, wir stünden alle in der Schuld der Tiere, und es seien eben die Tiere, die sich nicht in Gewerkschaften organisieren und demonstrieren können, sondern dazu brauche es die menschliche Fürsorge und das menschliche Mitdenken.

Ich erkenne an, dass in dem Textentwurf der CDU-Landtagsfraktion das Anliegen gesehen wird, Tierschutz auch als eine Frage der Gesetzgebung zu sehen. Dabei müssen wir uns darüber im Klaren sein, dass eine Verankerung in der Verfassung nur einen kleinen Teilbereich der Gesetzgebung berühren kann, weil, wie schon mehrfach gesagt wurde, das Bundesrecht dem Landesrecht vorgeht. Aber dort, wo es diese Spielräume gibt - das gilt für die Bildung, für Ermessensentscheidungen der Ermittlungsbehörden zu Fragen der Tierquäle-

rei, für das Landesfischereirecht -, ist es auch gesetzlich relevant. Und es gibt natürlich eine Art Ausstrahlungswirkung zur Gesetzgebung, die - das muss an die Adresse derjenigen gesagt sein, die Tierversuche heißen Herzens oder auch maßvoll befürworten - im Rahmen des Tierschutzgesetzes zu verlaufen hat.

Das, was die zehn Bundesländer in der Bundesrepublik Deutschland schon getan haben - ohne dass irgendwelche Forscher das Land verlassen haben und ohne dass schwere Einbrüche zu verzeichnen sind -, ist auch für das Land Nordrhein-Westfalen mit Sicherheit kein Fehler, sondern ist in der Gesamtvernetzung von Bundesrecht und Landesrecht eine sinnvolle Aufgabe, insbesondere im Hinblick auf die Bildung. Schon Albert Schweitzer hat gesagt, Tierschutz sei Erziehung zur Menschlichkeit. Es gibt kriminologisch interessante Erfahrungen aus den USA, aus der Sowjetunion und anderen Ländern, die deutlich darauf hinweisen, dass es im Bereich der Jugendkriminalität und auch der Erwachsenenkriminalität ein hoch wertvolles Anliegen ist, den Umgang mit einem Lebewesen zu fördern, das der Obhut und Fürsorge anderer bedarf. Ich spreche jetzt überhaupt nicht vom Bereich der Tierversuche, sondern wirklich nur von dem Bereich, der in der gesamtgesellschaftlichen Beziehung eine Rolle spielt. Wir wissen: Wo Brutalität von Kind an eingeübt ist, kann dies sofort und nahtlos in Verbrechen auch an Menschen übergehen. Deshalb ist die Maxime, Tiere zu schonen, eine ganz wesentliche.

Wenn das aber eine wesentliche Maxime ist, warum soll es dann nicht auch im Gesetz stehen? Warum will man das dann verschweigen? Wenn man keine Probleme damit hat, diese Maxime für sich selber ernst zu nehmen, dann sollte sie bitte auch in die Verfassung.

Zum Bereich der Tierversuche möchte ich darauf hinweisen, dass es eine europäische Tierversuchsrichtlinie von 1986 gibt, die eine Art Verfassungsrang auf europäischer Ebene hat und die bereits von der Empfindungsfähigkeit und Leidensfähigkeit der Tiere spricht und das als Präambel voranstellt. Wenn das so ist, warum soll es dann nicht auch in der Landesverfassung stehen, als Erinnerung daran, dass es hier einen Konsens gibt, aus dem eigentlich niemand ausscheren will? Warum soll man das dann der Landesverfassung vorenthalten? Wir haben viele Verfassungsinhalte auf Landesebene, die auch auf Bundesebene enthalten sind. Also sollte man nicht päpstlicher sein als der Papst und hier die Dinge beim Namen nennen, wenn man sich daran halten will.

In der Schweiz, die sich durchaus mit Forschung auszeichnet, auch im Sinne der Arzneimittelindustrie, ist die Würde der Kreatur seit 1992 in der Verfassung verankert, die Wissenschaft nicht. Man leitet dies aus dem Persönlichkeitsrecht her. Also lassen wir die Kirche im Dorf. Das wird niemanden aus NRW vertreiben. Das Bundesgesetz hat ohnehin den Vorrang und muss demnach sinnentsprechend ausgelegt und angewendet werden.

Abschließend möchte ich auf die Frage eingehen, wie der Text einer Landesverfassung im Hinblick auf den Tierschutz aussehen sollte. Da habe ich den herzlichen Wunsch an die Vertreter der Unionsfraktion, die im Gesetzentwurf verwendete Formel "Lebensgrundlagen einschließlich der Tiere" intensiv zu überdenken.

Erstens: Keines der anderen Bundesländer hat die Formulierung gewählt, "Lebensgrundlagen einschließlich der Tiere" seien zu schützen.

Zweitens: Ich meine, es widerspricht dem Wertempfinden der Menschen, zu sagen, wenn ich Lebensgrundlagen aufdrösele, dann heißt es "Wasser, Luft und Nahrung einschließlich der Tiere". Wenn man das nur so sieht, ohne die Intention, die dahinter steht, dann läuft es doch darauf hinaus, dass die Tiere wieder auf die Stufe der Sache zurückverlagert werden. Darüber sind wir seit 1990 hinweg. Der Gesetzgeber hat im Zivilrecht eindeutig geregelt, dass Tiere keine Sachen sind. Bitte, schaffen Sie hier für Nordrhein-Westfalen keinen Sonderweg, der einen Rückschritt bedeuten würde. Denn es täte der Sache nicht gut, auch nicht dem Anliegen, das die Union im Sinne einer wertkonservativen Haltung hier zum Ausdruck bringt. Die Begründung des Gesetzentwurfs spricht auch eine andere Sprache.

Ich könnte noch vieles dazu erwähnen, möchte aber nur darauf hinweisen: Naturschutzrecht und Tierschutzrecht sind kein Paar Stiefel, das man gleichzeitig anziehen kann, sondern Naturschutzrecht kennt die natürlichen Lebensgrundlagen. Dazu gehört der Artenschutz. Das Tierschutzgesetz zeichnet sich seit jeher dadurch aus, dass es die Schmerz- und Leidensempfindlichkeit des Einzeltieres im Rahmen auch menschlicher Anliegen schützt. Insoweit ist es, juristisch gesagt, ein Aliud, also etwas, was man nicht auf dieselbe Ebene stellen kann. Denn wenn Sie "Lebensgrundlagen einschließlich der Tiere" schreiben, frage ich mich beim Tiertransport: Schützen Sie nun das Tier als Fleisch, oder schützen Sie das Tier als Lebewesen? Wenn, wie es eigentlich selbstverständlich ist, das Tier als Lebewesen geschützt ist, dann wählen Sie statt des Worts "einschließlich" wenigstens "und", oder drücken Sie es anders aus.

Ich kann Ihnen sagen, wie diese Formulierung entstehungsgeschichtlich zu erklären ist: 1994 gab es die Verankerung des Umweltschutzes in der Verfassung. Parallel dazu liegt das Bemühen, den Tierschutz in die Verfassung aufzunehmen. Die CDU/CSU hat sich damals dafür ausgesprochen, nur die Lebensgrundlagen in die Verfassung aufzunehmen, und hat in einem Entschließungsantrag gesagt, darin solle alles enthalten sein, auch der Schutz der Tiere. Das Bundesverwaltungsgericht ist dem in Entscheidungen nicht gefolgt und hat ausgeführt, das Parlament könne nicht Nein sagen und hintenherum wieder Ja sagen. Die Quadratur des Kreises geht einfach nicht.

Entstehungsgeschichtlich ist es also verständlich, dass man die Formulierung jetzt verdeutlichen will: "Lebensgrundlagen einschließlich der Tiere". Aber eine Verfassung ist so etwas Erhabenes, etwas so Grundlegendes, dass es zu einem Begriffswirrwarr nicht auch nur verleiten darf, sondern Klarheit und Deutlichkeit, auch wenn es nur Grundelemente sind, zum Ausdruck bringen soll. Deshalb meine herzliche Bitte, in den Aussprachen, die noch zwischen den Parteien und Fraktionen stattzufinden haben, einen Ausdruck zu finden, der sich etwa der Formulierung in Bayern, in Baden-Württemberg oder in Rheinland-Pfalz anschließt, dass Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt werden.

Uwe Nickel (Deutscher Tierschutzbund e. V.): Ich spreche vor allen Dingen auch für den Landestierschutzverband in Nordrhein-Westfalen.

Eines haben wir schon gehört: Mit der Aufnahme des Tierschutzes in die Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen sind nicht alle Tierschutzprobleme von einem auf den anderen Tag

vom Tisch. Wenn man es umgekehrt wenden will: Es bricht nicht die große Katastrophe aus, wenn der Tierschutz nicht in der Landesverfassung verankert ist. Ich glaube, das ist klar geworden. Das ist auch meine Sichtweise.

Aber der Sinn von Staatszielen ist ja nicht, von heute auf morgen alles umzukrempeln. Auf der einen Seite reflektieren Staatsziele Grundorientierungen und Wertmaßstäbe in der Gesellschaft, und dass wir Tiere schützen sollen und sie vielleicht auch besser schützen sollten, als es bisher der Fall ist, ist uns in Politik und Gesellschaft sicher nicht erst seit der BSE-Krise und den Geschehnissen mit den Tieren bewusst und zum Anliegen geworden. Auf der anderen Seite kann die Landesverfassung auch bewusstseinsbildend wirken, also dazu beitragen, den Tierschutzgedanken weiter zu verbreiten und zu stärken - bei den Bürgern, aber natürlich auch beim Gesetzgeber und bei den Behörden. Gerade was den Vollzug im Tierschutz angeht, sind die Länder besonders angesprochen.

In Siebenmeilenstiefeln wird es also nicht vorangehen, und auch bei Behörden und Gerichten wird man lange darüber streiten können, inwieweit ein Staatsziel einen normativen Effekt oder gar eine normative Bindung entfaltet oder ob das sogar gewünscht sein kann oder nicht. Wie auch immer: Alle Richter, die mit Allerweltsfällen wie "Mann quält Hund" beschäftigt sind, sagen mir natürlich schon, dass in der Alltagsjuristerei auch zählt, was in der Landesverfassung steht. Auch der Richter, den Herr Garthoff erwähnt hat, ist ein Richter, der mit solchen Fällen befasst ist. Es war zwar eine Tagung, die sich mit Tierversuchen befasste, aber er hat das gemeint. Ich habe im Nachhinein mit ihm darüber gesprochen.

Ich glaube, dass bei Staatsanwaltschaften und Gerichten eine Verschiebung der Auslegungsschranken notwendig ist; gerade Allerweltsfälle sind mir als Praktiker sehr wichtig. Eine Untersuchung Anfang der 90er-Jahre hat dies untersucht und festgestellt, dass bei diesen Allerweltsfällen, also "Mann quält Hund", die Strafverfahren häufiger eingestellt werden oder die Strafen geringer ausfallen als in vielen anderen Bereichen. Das mag mit einer Überlastung der zuständigen Stellen zu tun haben. Aber jeder, der im praktischen Tierschutz tätig ist, wünscht sich, dass ein Staatsziel Tierschutz einen Ansatz darstellt, auf diesem Wege Hund und Katze besser zu schützen.

Was nun Landesregierung und Landesgesetzgeber angeht, so denke ich, dass die Förderung des Tierschutzgedankens zunächst an die Schulpolitik, die im Wesentlichen Ländersache ist, adressiert ist. Ein Staatsziel Tierschutz sollte also durchaus Anlass sein, sich z. B. die Lehrpläne für den Sachkunde- und Biologieunterricht vorzunehmen und zusätzliche Unterrichtseinheiten zum Tierschutz zu konzipieren.

Ein weiterer Ansatzpunkt, an den man vielleicht zunächst nicht denkt, wären die Angelfischerei und Haushaltsrechte. Das kann bei Wettangeln anfangen und kann bis zu scheinbar völlig irrelevanten Problemen wie die Reaktivierung alter Wasserkraftwerke gehen. Ich sage das nicht ohne Grund. Wasserkraftwerke werden derzeit über Maßnahmen zur Einführung regenerativer Energien stark gefördert. Das mag an sich eine feine Sache sein, aber einen Betreiber dazu zu bewegen, Schutzvorrichtungen zu bauen, damit Fische nicht in den Turbinen zerhackt werden, kann - jedenfalls kenne ich das aus anderen Bundesländern so - gerade bei vielen kleinen Anlagen, die jetzt wieder in Betrieb gehen, ein richtiges Problem sein. Ein ganz zentraler Bereich, auf den das Land einen großen Einfluss hat, ist die landwirtschaftliche

Tierhaltung. Ein Staatsziel Tierschutz ist sicherlich ein guter Rückhalt, um tiergerechte Haltungssysteme verstärkt zu fördern, auf welche Weise auch immer.

Nun kann man durchaus zu Recht einwenden: Wenn man wirklich etwas für den Tierschutz tun will, kann man das alles auch ohne das Staatsziel Tierschutz in der Landesverfassung machen. Das mag so sein und mag von einer Rechtsprofessur aus auch so aussehen. Es ist auch durchaus richtig, gerade wenn man sich die Förderung alternativer Tierhaltung in NRW anschaut: Auf diesem Gebiet wird in diesem Bundesland sehr viel mehr getan als in anderen Bundesländern, Staatsziel Tierschutz hin oder her.

Aber für mich als Praktiker hat sich immer wieder gezeigt, dass es doch ein Unterschied ist, ob ein Staatsziel Tierschutz tatsächlich in die Landesverfassung geschrieben wird oder nicht.

Ich will wieder mit dem Beispiel Schulpolitik beginnen: Was haben wir uns jahrelang in Bremen bemüht, dem dortigen Bildungssenator ein Schulprojekt anzutragen. Es war jahrelang nichts zu machen. Kaum hatten wir dort das Staatsziel Tierschutz in der Landesverfassung, kam der Senator auf uns zu, sah sich verpflichtet, die neue Staatszielbestimmung mit Leben zu füllen und mit uns ein Schulprojekt zu machen. Das ist natürlich keine große Sache, kein großer Umbruch, aber es war ein Anfang, und es hat sich durch das Staatsziel Tierschutz etwas bewegt.

Auf mein Beispiel mit den Wasserkraftwerken will ich nicht näher eingehen, weil ich die Situation hier in NRW nicht so genau kenne. Aus meiner Erfahrung in Niedersachsen weiß ich aber - dort sitze ich im Tierschutzbeirat -, dass das Staatsziel Tierschutz ein wichtiger Hebel war, um überhaupt dieses Thema in die Diskussion zu bekommen und Lösungen anzustreben.

Kommen wir zurück auf die Landwirtschaft: Gerade weil es hier in NRW schon sehr gute Ansätze gibt, wäre das Staatsziel Tierschutz sicherlich eine gute, bewusste Selbstverpflichtung, auf diesem Weg fortzufahren. Dabei geht es im Übrigen nicht nur darum, ökologische Landwirtschaft in dem Sinne zu fordern. Ein Staatsziel Tierschutz sollte nämlich auch Anreiz sein, darüber nachzudenken, wie man den Tierschutz in den so genannten konventionellen Betrieben voranbringt. Wenn wir den Anteil der so genannten Ökobetriebe auf 20, 25 % steigern könnten, was eine tolle Leistung wäre, blieben immer noch 75, 80 % konventionelle Betriebe. Ein Staatsziel Tierschutz kann hier sehr wohl einiges an Begründungssträngen liefern. Genauso ist es bei uns in Niedersachsen gewesen. Da haben wir uns auch gesagt: Wenn wir unsere Verfassung ernst nehmen wollen, müssen wir auch zusehen, dass wir in den konventionellen Betrieben vorankommen, natürlich mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Erfordernisse. Es wird sogar darüber diskutiert, ob man nicht tatsächlich Käfighaltungssysteme so gestalten kann, dass man sie tiergerecht verwenden kann. Ich sehe da zwar die Lösung noch nicht, aber ich will damit aufzeigen, dass es entsprechende Ansätze gibt.

Ich glaube, Ministerin Höhn arbeitet derzeit an einem Erlass zur Pelztierhaltung. Das ist auch eine sehr wichtige Sache. Wie ich höre, zögert das Ministerium im Moment, die Zügel wirklich eng anzuziehen. Natürlich wird man sich auch mit dem Staatsziel Tierschutz schwer tun, hier klare Verbote zu erlassen oder durchzusetzen. Aber mit dem Staatsziel Tierschutz im Rücken könnte man allemal mehr riskieren, vielleicht eine etwas restriktivere Regelung im

Zweifelsfall. Da geht es dann möglicherweise tatsächlich vor Gericht, weil ein betroffener Halter oder Produzent gegen eine allzu restriktive Regelung klagen wird. Wenn man den politischen Willen hat, hiergegen etwas zu tun, ist es gut, etwas im Rücken zu haben und möglicherweise mit dieser Zielsetzung vor dem Verwaltungsgericht bestehen zu können. Das ist nicht sonderlich staatstragend gedacht, aber die Praxis ist nun einmal so.

Zu den Tierversuchen will ich auch etwas sagen. Angesichts der bekannten Abwägungsproblematik bei der Genehmigung von Tierversuchen nach § 8 des Tierschutzgesetzes ist die Reichweite einer Staatszielbestimmung in der NRW-Landesverfassung eher bescheiden. Deshalb wundere ich mich auch ein bisschen über die Art und Weise der Beiträge hier. Ob Plausibilitätskontrollen oder nicht oder was auch immer, diese Fragen werden anderswo entschieden.

Ein Staatsziel Tierschutz kann vielleicht auch ein Impuls sein, tierversuchsfreie Forschung zu fördern, sozusagen eine zweite Säule parallel zu den tierexperimentellen Ansätzen hochzuziehen, ohne sich damit beschäftigen zu müssen, wie die Anträge sonst laufen. Lassen wir sie einfach ihre Tierexperimente machen - das können wir durch die Verfassungsänderung in NRW so nicht ändern -, aber fragen wir uns: Was können wir tun, um die alternativen Ansätze zu fördern, die einen Tierversuch ersetzen können? Diese Richtung müsste man stärken.

In Bremen hat die Bürgerschaft gleichzeitig mit der Verabschiedung des Staatszieles Tierschutz auch ein Programm "Tierversuche perspektivisch reduzieren" beschlossen. Das heißt natürlich, wir wollen nichts überstürzen, aber immerhin. Interessant war auch, dass damals in Bremen zwei Bürgeranträge vorlagen. Ein Bürgerantrag hieß, das Staatsziel Tierschutz in die Landesverfassung aufzunehmen, und der andere Bürgerantrag war, die Hirnforschung an der Bremer Universität, die mit Tierversuchen läuft, möglichst gering zu halten, also nicht auszubauen. Der Senat hat damals gesagt: Das Staatsziel Tierschutz nehmen wir, das ist vernünftig, aber der aktuelle Stand in der Forschung scheint nun einmal zu sein, dass Tierexperimente gemacht werden sollen. Da hat sich die Politik nicht getraut, das zu beurteilen. Sie hat gesagt: Wir nehmen das Staatsziel Tierschutz in die Verfassung auf, aber sie sollen auch ihre Versuche machen. Toll finden wir das allerdings nicht, und deshalb wollen wir Alternativmethoden fördern.

Dann hat sich eine universitätsinterne Kommission gebildet und Berichte zu den umstrittenen Tierversuchen an Primaten vorgelegt. Darin wird festgestellt, dass zumindest ein Teil der Versuche, ohne dass das Ziel verändert werden muss, ersetzt werden könnte. Wie ich gehört habe, ist der Wissenschaftler, der diese Fachabteilung führt, auch mit dem Einsatz der Alternativmethode einverstanden. Ich denke sogar, dass er sich freut, weil die Alternativmethode in diesem Fall offenbar ein ziemlich teurer Computertomograph ist. Nun will ich Ihnen aber damit nicht Angst machen und sagen, dass alle Alternativmethoden von vornherein horrend teuer sind. Meist ist die Alternativmethodenforschung kostengünstiger als die tierexperimentelle Forschung.

Meine Hoffnung ist, dass man sich in Nordrhein-Westfalen mit einer Selbstverpflichtung in Form eines Staatszieles Tierschutz zugleich Gedanken macht, wie man Alternativmethodenforschung besser fördern kann, ohne darüber nachzudenken, wie die Genehmigung läuft; das ist

etwas anderes. Alternativmethodenforschung muss auch nicht heißen, in Form von eigenen Förderprogrammen ein rotes Tuch in die Welt zu hängen. Das kann man im Rahmen von biotechnologischen Fördermaßnahmen und gentechnologischen Fördermaßnahmen machen. Es gibt eine Reihe von Projekten, bei denen man das unterbringen kann, wenn man sich Mühe gibt.

Zu den Gesetzentwürfen: Es geht nicht darum, dem Tierschutz Vorrang vor anderen Verfassungsgütern zu geben. Es geht vor allen Dingen auch nicht darum, Tiere dem Menschen gleichzustellen oder Ähnliches. Es geht darum, dass der Tierschutz einen angemessenen Platz in der Verfassung erhält, um einerseits das gewachsene Tierschutzbewusstsein zu reflektieren und dies andererseits auch zu befördern. Mir will bei dem CDU-Antrag die Formulierung "Lebensgrundlagen einschließlich der Tiere" nicht so recht einleuchten. Ich habe mich sehr praktisch gefragt: Was ist eigentlich mit meinem Pudel, den ich zu Hause habe? Was ist Ihre Zielstellung, und was ist Ihr Bezugsgegenstand? Was wollen Sie eigentlich regeln? Soll in Ihren Gegenstandsbereich auch mein Pudel fallen, oder ist ein Pudel für Sie eine natürliche Lebensgrundlage und würde so darunter fallen? Um es polemisch auszudrücken: Mein Gott, jetzt wollen sie meinen Pudel nicht nur schützen, jetzt wollen sie ihn auch noch essen. Ich kann mir natürlich irgendwelche Hintertürchen konstruieren und sagen, durch den individuellen Tierschutz habe ich meinen Pudel auch mit drin. Vielleicht sagen Sie aber, wir wollen deinen Pudel ja gar nicht schützen. Aber wenn Sie das wollen, dann sagen Sie klar, was Sie schützen wollen, nämlich Tiere. Sie wollen individuellen Tierschutz.

Die beiden anderen Formulierungen haben mir besser gefallen, wobei ich bei der FDP Schwierigkeiten hatte mit Hintertürchen wie: Wir wollen Tiere nach Möglichkeit vor vermeidbaren Leiden und Schäden schützen. - Das ist eine Formulierung, die zwar tierschutzrechtlich gängig ist, aber die ich bis heute nicht verstanden habe. Wir haben ein Staatsziel. Ziel soll es sein, Tiere zu schützen, und nicht, sie möglichst zu schützen. Dass das an Grenzen stößt, ist doch durch die anderen Staatsziele vorgegeben, die man ebenfalls formuliert hat. Herr Löwer hat zu Recht gesagt: Natürlich gilt auch die Forschungsfreiheit in der Bundesverfassung nicht absolut. Sie stößt dort an ihre Grenzen, wo andere hoch stehende Rechte betroffen sind. Aber haben wir dazu geschrieben: "Wir wollen die Forschungsfreiheit möglichst gewährleisten"? Nein, wir wollen die Forschung schützen. Punkt. Alles andere ergibt sich aus der Abwägung.

Wenn wir hier von vornherein ein Hintertürchen einbauen, mit dem es für den Tierschutz noch einmal einen Schritt zurückgeht, schwächen wir den Tierschutz zu stark. Dann haben wir nämlich genau das Problem, das bei den allgemeinen Abwägungsklauseln im Tierschutzgesetz entsteht, die nicht weiter ausgefüllt sind. Wir sollen Tiere möglichst schützen, aber es ist gerade nicht möglich, weil es ein bisschen mehr Geld kostet, als es sollte. Da muss man sich Gedanken machen, wo die Grenzen zu ziehen sind: Ist es wirtschaftlich zumutbar oder nicht? Die Grenzen werden durch die Abwägungsnorm in sich gesetzt und müssen da nicht noch einmal betont werden.

Der Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen scheint praktikabel zu sein.

Horst Meister (Landesbüro der Naturschutzverbände): Die beiden Naturschutzverbände BUND und LNU begrüßen die Bereitschaft aller Fraktionen im Landtag, den Tierschutz in der Landesverfassung zu verankern wie schon in zehn anderen Landesparlamenten. Nachdem der Versuch, den Tierschutz ins Grundgesetz zu schreiben, im Bundestag an der Ablehnung der CDU/CSU-Fraktion gescheitert war, finden wir es besonders erfreulich, dass die CDU in Nordrhein-Westfalen nun als Erste die Gesetzesinitiative im Landtag ergriffen hat.

Nach der erfolgreichen Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung wird dann aber folgerichtig auch der Bundestag - diesmal, wie wir hoffen, mit den Stimmen von CDU und CSU - den Tierschutz ins Grundgesetz schreiben wollen. Dort wird man dann erst über das Top-Thema Tierversuche, das heute so einen breiten Raum eingenommen hat, reden müssen und darüber, dass der Tierschutz künftig dem anderen Verfassungsgrundsatz von der Freiheit der Lehre und Forschung gleichgestellt werden muss.

Im Deutschen Bundestag also und nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen werden wir uns dann z. B. mit den tatsächlich ansteigenden Zahlen der Tierversuche in Deutschland auseinander setzen müssen, auch wenn es hier unterschiedliche Statistiken gibt, die wir immer wieder zur Hand haben, wenn wir die eine oder die andere Sache beweisen wollen. Da muss man sich auf ein einheitliches Schema einigen.

Zurzeit erleben wir eine durch BSE und MKS wesentlich beeinflusste Diskussion zur Gesamtproblematik Tierschutz, denn Tierschutz bedeutet nicht allein Tierversuche, sondern Tierschutz ist der gesamte Bereich des Tierschutzes. Bürgerinnen und Bürger sind durch die tagtäglichen Ereignisse aufgeschreckt, aber sie werden auch sensibler. Ein Ende der Katastrophenberichte ist nicht abzusehen. Bei aller Grausamkeit, die durch BSE, MKS und andere Skandale bei der Nutztierhaltung und anderswo zutage getreten sind, hat dies andererseits bei vielen Menschen auch bewirkt, dass inzwischen eine größere Bereitschaft vorhanden ist, den Tierschutz und seine negativen Auswirkungen zu überdenken und auch Wege zu akzeptieren, die die ethischen Werte in unserer Gesellschaft wieder in den Mittelpunkt stellen. Umfragen ergaben immerhin, dass 90 % der Menschen derzeit im Tierschutz ein sehr großes Anliegen sehen.

Einen in jeder Hinsicht wesentlichen Anteil an einer notwendig werdenden Neuorientierung des Tierschutzes hat das so genannte Legehennenurteil des Bundesverfassungsgerichts gewonnen, das bei der hier vorliegenden Gesetzesinitiative unbedingt berücksichtigt werden soll. Denn in diesem Urteil wird zum ersten Mal in dieser Deutlichkeit davon gesprochen, dass man vom Grundsatz eines ethischen Tierschutzes auszugehen hat. Aussagen wie, dass den Bedürfnissen des Tieres durch angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung Rechnung zu tragen sei, sind genauso zu gewichten wie die Formulierung, dass nicht jede Erwägung der Wirtschaftlichkeit ein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 des Tierschutzgesetzes ist, der erhebliche Beeinträchtigungen der Tiere rechtfertigt. Dies sind für uns die wesentlichsten Sätze dieses Urteils gewesen, und sie sind perspektivisch zu sehen.

Der Landtag darf diese höchstrichterliche Festlegung bei seiner Verankerung des Tierschutzes in die Landesverfassung nicht außer Acht lassen. Er hat nach unserem Verständnis nicht nur die Belange der nordrhein-westfälischen Wirtschaft und Industrie zu berücksichtigen, sondern in erster Linie das Wohl aller Bürgerinnen und Bürger in diesem Land. Diese gesamtgesell-

schaftliche Verantwortung ist, wenn man die Chance wahrnimmt, einen sensiblen Umgang mit Tieren und der Natur vorbildlich darzustellen, der eigentliche Fortschritt, der durch diese neue Rechtslage geschaffen wird. Die Wirtschaft und Industrie in Nordrhein-Westfalen sollte dementsprechend eine solche Neubewertung des Tierschutzes nicht bekämpfen, sondern vielmehr als Chance und Anreiz für innovative Märkte und Produkte wahrnehmen. In einer solchen Vorreiterfunktion würde sie sehr mithelfen, ein Bild von einer auf ethischen Grundsätzen basierenden und handelnden Gesellschaft zu gestalten. Dann braucht es nämlich keine Tierversuche mehr, die heute so oft angesprochen worden sind, keine qualvollen Tiertransporte, keine Qualzuchtungen, keine nicht artgerechte Tierhaltung, keine widersinnigen Tierfuttermittel und keine Massentötungen auf sehr mittelalterlich anmutenden Scheiterhaufen.

Aber auch der sehr praktische Aspekt eines zukunftsweisenden Tierschutzes in der Verfassung muss berücksichtigt werden. Die handelnden Behörden vor Ort, die Veterinär- und Ordnungsämter werden endlich unzweideutige Handlungsanleitungen bei ihrer Arbeit im praktischen Tierschutz erhalten. Die bisherige Rechtspraxis ließ so manchen amtlichen und ehrenamtlichen Tierschützer verzweifeln. Man musste gewissermaßen erst das tote Tier vorweisen, bevor eine rechtliche Verfolgung stattfinden konnte. Die Naturschutzverbände BUND und LNU legen Ihnen einen Gesetzentwurf für die Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung vor, die in einem neuen Art. 29 b folgenden Wortlaut haben soll:

"Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe um ihrer selbst willen geachtet. Sie werden vor nicht artgerechter Haltung, Leiden und Schäden und in ihren Lebensräumen geschützt."

Wir sind sicherlich mit den Kirchen und mit den anderen Tierschutzverbänden einer Meinung, dass dies eine adäquate Haltung ist, die wir dem Geschöpf Tier gegenüber einnehmen müssen.

Dr. Johannes Caspar (Universität Hamburg, Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung): Ich bin Privatdozent an der Universität Hamburg und spreche als Rechtswissenschaftler hier, bin also nicht Mitglied von Umwelt- oder Tierschutzverbänden.

Wenn man die Diskussion auf dem aktuellen Stand zusammenfasst, kann man vielleicht geneigt sein, zu glauben, es ginge hier nicht um die Einführung des Staatsziels Tierschutz in die Landesverfassung, sondern in die Bundesverfassung, insbesondere aufgrund der vielen Beiträge zur Tierversuchproblematik. Diese Dinge laufen auf einem anderen Pfad. Es muss deshalb ganz klar gesagt werden: Hier geht es heute um die Landesverfassung. - Ich werde aber gerne noch auf die Bundesverfassung eingehen.

Zunächst grundsätzlich etwas zur beabsichtigten Verfassungsänderung: Alle drei Vorschläge zielen auf die Einführung einer Staatszielbestimmung Tierschutz in die Landesverfassung NRW ab. Was ist das? Eine Staatszielbestimmung ist ein verbindlicher Gestaltungsauftrag an die Staatsgewalten, das Regelungsziel mit einem möglichst hohen Stellenwert im Rechtssystem zu verankern. Anders als eine Grundrechtsbestimmung ist diese Staatszielbestimmung nur objektivrechtlich wirksam, d. h., sie vermittelt keine Rechte für Tiere. Der Begriff "Tierrechtler", der einige Male aufkam, ist vollkommen abwegig. Hier geht es nicht um Tierrecht-

te, hier geht es um einen Verfassungsauftrag, etwas ganz anderes. Subjektive Rechte, insbesondere für Tiere, lassen sich hieraus nicht ableiten.

Eine grundsätzliche Frage zur Staatszielbestimmung: Wie sieht es mit dem Geltungsvorrang aus? Hat eine Staatszielbestimmung absoluten Geltungsvorrang? Ist das sozusagen nicht mehr einschränkbar? Nein, natürlich nicht. Eine Staatszielbestimmung ist ein Rechtsprinzip, ein Optimierungsgebot, und als solches hat dieses Gebot eine relative Dimension des Gewichts, d. h., es gilt immer nur in Abwägung mit anderen gegenläufigen Verfassungsprinzipien. Auch das gebe ich zu bedenken. Insofern ist hier vieles nicht so schlimm, wie es vielleicht nach dem einen oder anderen Vortrag scheinen mag.

Ich komme jetzt auf die Formulierungsvorschläge, die wir vorliegen haben, zunächst zu dem Formulierungsvorschlag der CDU. Hier geht es darum, dass die natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich der Tiere geschützt werden sollen. Dieser Vorschlag ist überaus missverständlich. Insofern ist er kaum geeignet, den pathozentrischen Tierschutz, um den es in den modernen Tierschutzgesetzen allenthalben geht, zu verwirklichen. Der pathozentrische Tierschutzgedanke schützt das Tier um seiner selbst willen, schützt das Tier also nicht aus pragmatischen Gründen, zu anthropozentrischen, zu menschlichen Zwecken, sondern als Eigenwert. Dieser Gedanke bleibt im Zusammenhang mit den natürlichen Lebensgrundlagen nicht gewahrt.

Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zunächst von der menschlichen Bedürfnisstruktur her zu definieren. Wenn man dann die Formulierung "einschließlich der Tiere" liest, heißt das: Tierschutz ist hier nur Naturschutz, ist hier nur Artenschutz. Geschützt wird nicht die ethologische Komponente Tier, sondern die ökologische Komponente, nämlich der Bestand der Tierarten. Das will die CDU, denke ich, auch nicht. Insofern müsste man da vielleicht noch einige Korrekturen anbringen.

Im Entwurf der FDP ist die Rede davon, dass Tiere im Rahmen der geltenden Gesetze vor vermeidbaren Leiden und Schäden geschützt werden. Zunächst stolpert man über den Begriff "im Rahmen der geltenden Gesetze". Ich habe vorhin gesagt: Eine Staatszielbestimmung ist ein Optimierungsgebot. Es wendet sich auch an den Gesetzgeber, gestaltend tätig zu werden, also gesetzliche Regelungen zu schaffen. Demnach ist es der Staatszielbestimmung immanent, dass sie durch gesetzliche Regelungen ausgefüllt wird. Insofern bedarf es keiner Aufnahme der Klausel, dass Tiere im Rahmen der geltenden Gesetze geschützt werden. Das hat keinen Sinn, ist eine Art Angstklausel. Man will sich hier noch bewahren, dass sich das Staatsziel möglichst im Rahmen der Rechtsordnung hält. Aber das ist eine Selbstverständlichkeit.

Nicht klar finde ich den Zusatz der "vermeidbaren" Leiden oder Schäden. Die Vermeidbarkeit von Leiden oder Schäden im Umgang mit Tieren ist doch eine Frage, die der Gesetzgeber, nicht der Verfassungsgeber, zu beantworten hat. Ob etwa Tierversuche zu kosmetischen Zwecken grundsätzlich verboten werden oder ob bestimmte Versuche, auch wenn sie mit Leiden und Schäden verbunden sind, durchgeführt werden und dann eben nur vermeidbare Schmerzen und Schäden ausgeschlossen werden, ist auch eine Frage, die der einfache Gesetzgeber zu regeln hat. Insofern ist dieser Gesetzesvorschlag wenig weiter führend.

Es läuft daher alles darauf hinaus, dass am sachgerechtesten der Vorschlag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ist: "Tiere werden um ihrer selbst willen als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt." Das läuft letztlich auf eine Parallelbestimmung hin, nämlich die Grundsatzbestimmung in § 1 des Tierschutzgesetzes, wo auch von der Mitgeschöpflichkeit, von Pathozentrik, von einem Achtungsanspruch und von einer Verantwortung gesprochen wird. Insofern kommt beides hier zusammen, die Landesverfassung mit der einfachgesetzlichen bundesgesetzlichen Grundlage. Also ist dieser Versuch, den Tierschutz in die Landesverfassung einzufügen, sicher der geschickteste.

Ich komme jetzt zur Bedeutung des Staatsziels in der Landesverfassung. Wenn ein derartiges Staatsziel nun eingeführt wird, was heißt das denn? Haben wir dann eine Diskussion um die Einführung des Staatsziels auf Bundesebene nicht mehr zu führen? Nein, natürlich ist das nicht so. Wenn im Land NRW ein Staatsziel Tierschutz eingeführt wird, bleiben die Defizite, die wir im Bund zu beklagen haben, vollkommen erhalten. Dort geht es darum, dass Passagen des Tierschutzgesetzes, insbesondere die Passagen über Tierversuche, gegenwärtig gar keine Anwendung finden können, weil ihnen die verfassungsrechtliche Grundlage fehlt. Die verfassungsrechtliche Grundlage fehlt ihnen, weil ein Staatsziel Tierschutz mit Verfassungsrang nicht existiert. Das ist aber erforderlich, um in die so genannten vorbehaltlosen Grundrechte einzugreifen - das ist ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, sodass in alle vorbehaltlosen Grundrechte der Tiernutzung mit tierschutzgesetzlichen Regelungen nicht eingegriffen werden kann.

Dieses Problem bleibt bestehen. Dieses Problem bleibt auch bestehen, wenn wir hier ein Staatsziel Tierschutz haben, denn wir haben auch den bereits öfter zitierten Satz zu berücksichtigen: Bundesrecht bricht Landesrecht. Die Landesverfassung kann keine Bestimmung bringen, die das Tierschutzgesetz ermächtigt, verfassungsrechtlich in ein Bundesgesetz, nämlich Art. 5 Abs. 3 GG, einzugreifen. Insofern bleibt es hier bei der grundlegenden Diskussion über die Aufnahme des Staatsziels in das Grundgesetz.

Ich komme jetzt auf die Möglichkeiten der Landesgesetzgebung nach Einführung eines Staatsziels Tierschutz zu sprechen. Die Möglichkeit, mit einem Staatsziel umzugehen, richtet sich zunächst an den Gesetzgeber. Er soll gestaltend wirken. Aber das ist nicht sehr weit tragend. Das Tierschutzregelungsanliegen fällt unter die konkurrierende Zuständigkeit. Danach können die Länder nur ausfüllend tätig werden. Ausfüllung ist aber hier nicht möglich, weil das Tierschutzgesetz im weiteren Sinne bereits bundesrechtlich alles abdeckt, sodass kaum Gestaltungsspielräume des Landesgesetzgebers vorliegen. Eine Ausnahme bildet das bereits mehrfach erwähnte Bildungsrecht. Das ist ein Recht der Länder. Hier kann man entsprechende gestaltende Regelungen einfügen, die dann dazu führen, dass etwa ein Unterricht mit Tierschutzinhalten möglich ist. Insofern könnte der Landesgesetzgeber seine Gestaltungsfunktion durchaus wahrnehmen.

Ich komme auf den entscheidenden Punkt der Rechtswirksamkeit einer solchen Verfassungsbestimmung. Dies ist der Bereich des Gesetzesvollzugs. Der Gesetzesvollzug liegt bekanntlich bei den Ländern. Insofern hat hier der Bund keinerlei Möglichkeit der Einflussnahme. Daher kommt § 16 a des Tierschutzgesetzes zur Anwendung. Nach § 16 a gilt, dass die zuständigen Landesbehörden bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz Ermessen haben, ob sie ein-

schreiten oder nicht, so jedenfalls die herrschende Auffassung. Die Landesbehörden entscheiden also, ob sie gegen einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz einschreiten oder nicht. Nun kann das dazu führen, dass bei besonders groben Verstößen gegen das Tierschutzgesetz eine Ermessensreduktion auf null erfolgt, wenn in dem betreffenden Land eine Staatszielbestimmung Tierschutz gilt. Dann nämlich ist es Aufgabe der Verwaltung, diesen Tierschutz weitgehend zu verwirklichen. Dann ist es auch nicht möglich, sich auf ein Ermessen zu berufen. Dieses Ermessen schrumpft dann, und es ist der Behörde sozusagen rechtlich verpflichtend vorgegeben einzuschreiten. Das ist ein wesentlicher Aspekt, den man in dieser Diskussion nicht vergessen darf.

Ein Beispielsfall hierfür mag die Hennenhaltung sein. Wie schon angesprochen, hat das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1999 die Hennenhaltungsverordnung aufgehoben. Dies hat nicht dazu geführt, dass die Hennenhaltung in der einen oder anderen Weise tierschutzgerechter geworden ist. Die Altanlagen arbeiten so weiter, wie sie vor diesem Urteil auch gearbeitet haben. Das ist aber nicht ganz unproblematisch. Die zuständigen Behörden der Länder hätten nämlich die Möglichkeit, in Vollzug dieses Verfassungsurteils nachträglich anzuordnen, dass die Bestandsdichte in den Käfigen so reduziert wird, dass es den Hennen möglich ist, ein artgerechtes Dasein zu führen. Dass dies nicht geschehen ist, mag verschiedene Gründe haben.

Wesentlich ist aber, dass, wenn wir eine Staatszielbestimmung hätten, die Verantwortlichkeit in den Ländern, in denen diese Staatszielbestimmung gilt, wesentlich höher wäre und die Behörden hier nicht Ermessensausübung vorschieben könnten, indem sie einfach davon absehen, dieses Urteil zu vollziehen. Insofern hat die beabsichtigte Staatszielbestimmung beim Gesetzesvollzug auch eine durchaus tragfähige Wirkung.

Dr. Karl Boesing (Tierärztekammer Westfalen-Lippe): Ich möchte mich in meinem Vortrag im Wesentlichen auf das beschränken, was die Hauptversammlung des Deutschen Tierärztetages im letzten Jahr verabschiedet hat.

Die Durchsetzung des Tierschutzes ist für uns Tierärzte ein ganz wesentliches Anliegen. Tierschutz und Tierschutzrecht haben in den vergangenen Jahrzehnten beachtliche Fortschritte aufzuweisen. Das Tierschutzgesetz ist nach der Novellierung von 1998 auf einem modernen Stand, der dem allgemeinen Empfinden eines sittlich verantwortlichen Umgangs des Menschen mit den Tieren Rechnung trägt. Das Tierschutzgesetz ist ein wirksames Instrument zur Umsetzung des Tierschutzgedankens.

Realität und Rechtsprechung zeigen jedoch, dass das Ziel eines ethischen Tierschutzes nicht allein durch das Tierschutzgesetz erreicht werden kann. Es genügt auch nicht, das Tierschutzgesetz zu verbessern und Vollzugsdefizite allein durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Tierschutzbehörden abzubauen, obwohl auch dies wünschenswert wäre.

Die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in die Verfassung wird den Tierschutz nach unserer Meinung nachhaltig fördern. Wissenschaft, Forschung und Lehre und eine vernünftig begründete Nutzung der Tiere dürfen aber nicht beeinträchtigt werden. Die Tierärzte begrüßen daher die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in die Verfassung.

Karl-Heinz Schulze zur Wiesch (Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V./Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.): Der Tierschutz soll in der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen verankert werden. Damit sollen die Bedeutung des Tierschutzes gestärkt und der Anspruch des Tieres auf Schutz unterstrichen werden. Der Tierwelt begegnen wir als Menschen in den unterschiedlichsten Bereichen und Konstellationen. Ich spreche hier für die beiden Landesbauernverbände in Nordrhein-Westfalen, den Rheinischen Landwirtschafts-Verband und den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband. Ich spreche also für die Bauern und Bäuerinnen, die Nutztiere halten und damit Milch, Fleisch und weitere Rohstoffe erzeugen - Rohstoffe, die Millionen von Menschen tagtäglich wie selbstverständlich die Befriedigung ihrer existenziellen Lebensbedürfnisse sichern.

Ich bin selbst einer dieser Bauern. Ich halte 80 Sauen im geschlossenen System, d. h., die Schweine werden von der Geburt bis zur Schlachtreife in meinem Betrieb gehalten, und mäste in einem zweiten Betrieb 2 500 Mastschweine im Jahr. Ich spreche also aus eigener Erfahrung.

Es entspricht dem ureigenen Selbstverständnis von uns Bäuerinnen und Bauern, unsere Tiere zu achten, sie zu schützen und vor unnötigen Leiden und Schmerzen zu bewahren. Ich darf an dieser Stelle auf unsere Aktion "Impfen statt Töten" hinweisen, mit der wir uns aktuell gegen ein sinnloses Töten Tausender Tiere zum Schutz vor Maul- und Klauenseuche und für ein vorbeugendes Impfen einsetzen.

Für die Landwirtschaft ist Tierschutz ureigenes Interesse, allein schon weil die Tiere die Existenzgrundlage der Bäuerinnen und Bauern darstellen. Nur ein hoher Gesundheitsstatus und ein gesichertes Wohlbefinden der Nutztiere auf unseren Höfen gewährleisten wirtschaftlichen Erfolg und sind praktizierter Tierschutz.

Natürlich haben wir schon aus wirtschaftlichen Gründen ein hohes Interesse an einer vernünftigen Haltung und Fütterung unserer Tiere. In diesem Schutz des Tieres aus wirtschaftlichen Motiven liegt aber keine Schmälerung des Wertes des Tieres um seiner selbst willen. Für uns Landwirte ist ethischer und ökonomischer Tierschutz untrennbar miteinander verbunden. Wir anerkennen den höchst eigenen Wert des Tieres, sind uns aber gleichzeitig seines Nutzens zur Sicherung der Ernährungsgrundlage der Menschen unseres Landes wie auch seines Nutzens als wichtiger Teil der Agrarwirtschaft bewusst.

Diese Wahrheit ist heute schwer zu vermitteln. Wir kennen in diesem Land glücklicherweise seit über 50 Jahren keinen Hunger mehr. Der Schutz des Tieres um seiner selbst willen wird daher zuweilen stärker betont als der Schutz des Tieres als unsere Lebensgrundlage. Dennoch aber ist das Nutztier unweigerlich unsere Nahrungsgrundlage, und es ist auch deshalb schutzwürdig. Sofern es in Bereichen zu Tierschutzverstößen kommt, kann dem unseres Erachtens mit dem bestehenden gesetzlichen Instrumentarium vollauf wirksam begegnet werden. Geschieht dies nicht, handelt es sich um Vollzugsdefizite. Eine Verfassungsänderung ist für einen effektiven Tierschutz nicht zwingend erforderlich.

Wenn Sie als Landesgesetzgeber aber eine Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung dennoch für geboten halten, so schlagen wir folgende Formulierung vor: "Tiere werden als Lebewesen geachtet und geschützt." Hierdurch wird der höchst eigene Wert der

Tiere anerkannt, ohne durch andere Formulierungen den Tieren eine Rechtstellung beizumessen, die ihnen nicht zukommt - gehen doch einige Rechtswissenschaftler schon so weit, aus der Formulierung "Mitgeschöpfe" eine Gleichstellung von Mensch und Tier sowie eigene Rechte für Tiere herleiten zu wollen. So weit darf nicht gegangen werden. Im Zentrum unserer Rechtsordnung steht der Mensch, und das ist richtig so.

Ich darf daher abschließend noch einmal darauf hinweisen, dass sich der landwirtschaftliche Berufsstand uneingeschränkt zum Schutz der Tiere bekennt. Dem wird mit der Formulierung "Tiere werden als Lebewesen geachtet und geschützt" vollständig Rechnung getragen.

Karl Meise (Landwirtschaftskammer Rheinland/Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe): Für die beiden Landwirtschaftskammern in Nordrhein-Westfalen, also im Rheinland und in Westfalen-Lippe, nehme ich gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen aus unserer schriftlichen Stellungnahme vom 12. April dieses Jahres die wesentlichen Gedanken mündlich vorzutragen.

Den vorliegenden Gesetzentwürfen aus den verschiedenen Fraktionen ist gemeinsam, dass der Tierschutz in die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen nicht nur als programmatischer Leitsatz, sondern als Staatsziel aufgenommen werden soll. Dies wird auch von den beiden Landwirtschaftskammern gutgeheißen.

Die Bedeutung der verfassungsrechtlichen Verfestigung des Tierschutzes auf Landesebene findet ihre Grenze allerdings im übergeordneten Recht. Der Tierschutz ist bereits auf Bundesebene durch ein ausgefeiltes, mit wiederholten Novellierungen fortentwickeltes Tierschutzgesetz einschließlich dazu ergangener Verordnungen spezialrechtlich geregelt. Hinzu kommt, dass auch im Bürgerlichen Gesetzbuch bereits vor rund zehn Jahren Tiere wenigstens nach der Begriffsbestimmung aus dem Bereich der Sachen und Gegenstände ausdrücklich ausgenommen worden sind. Nicht zu vergessen seien für den Tierschutz gerade auch in der Landwirtschaft die Vorgaben aus dem Europarecht. Auswirkungen wird die Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung daher in erster Linie durch den Vollzug des Tierschutzrechts haben können.

Soweit Mängel im Tierschutz und Verstöße gegen bestehendes Tierschutzrecht auf Defizite im Vollzug zurückzuführen sind, könnte die Steuerung des Vollzuges durch das Land, gestärkt durch eine verfassungsrechtliche Verankerung des Tierschutzes, dazu beitragen, die berechtigten Anliegen des Tierschutzes zu fördern und zu unterstützen. Um dies auch durch eine geeignete Formulierung zu erreichen, scheint ein Ansatz zweckdienlich, der am Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen anknüpft und damit mit einem Grundprinzip in den Verfassungen des Bundes wie der Länder übereinstimmt, das den Menschen in den Mittelpunkt der getroffenen Regelungen stellt. Dies wird auch in den vorliegenden Gesetzentwürfen so gesehen.

Eine weitere Vorschrift aber, wonach die Tiere um ihrer selbst willen und als Mitgeschöpfe Achtung und Schutz genießen sollen, lässt den Eindruck entstehen, dass auf diese Weise die gebotene Abstufung und Differenzierung verwischt und die zentrale Stellung des Menschen schon in der Regelungsbasis eingeschränkt werden sollen.

In weit gehender Übereinstimmung, dass es sich beim Tierschutz um die ethische Seite des Umweltschutzes handelt, verspricht die Formulierung einer Regelung am ehesten Erfolg, der sich wegen ihrer Sachlichkeit auch diejenigen nicht verschließen können, die dem Tierschutzgedanken eher zurückhaltend gegenüberstehen. In diesem Sinne haben die Landwirtschaftskammern in ihrer schriftlichen Stellungnahme bereits auf das niedersächsische Beispiel verwiesen und für einen neu in die Landesverfassung aufzunehmenden Art. 29 b die Formulierung vorgeschlagen: "Tiere werden als Lebewesen geachtet und geschützt." Eine entsprechende Regelung in der nordrhein-westfälischen Landesverfassung hätte auch den Beifall der beiden Landwirtschaftskammern, für die ich heute spreche.

Lassen Sie mich aber hinzufügen: Es sind nicht die als Tierproduzenten von manchem gebrandmarkten Landwirte, die dem Tierschutzgedanken reserviert gegenüberstehen. Landwirte sind nicht in geringerem Maße ethischen Werten verbunden als andere Menschen. Aber in der Landwirtschaft gehören Ackerbau und Tierzucht von jeher zusammen. Der Mensch lebt nicht nur vom Brot allein, sondern gut und gerne auch von Produkten tierischen Ursprungs. Und der Landwirt lebt von der Erzeugung auch dieser Produkte. Bei ihm konzentrieren sich daher bestimmte Interessenskonflikte, wie manche das sehen wollen, verschärft durch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen insbesondere des Wettbewerbs.

Gerade die leistungsfähigen Betriebe sind es aber, die sich z. B. durch Modernisierungsmaßnahmen von Stallgebäuden auch ein Mehr für den Tierschutz nicht nur leisten können, sondern sie tun es auch. Vor rund zehn Jahren haben Sie, meine Damen und Herren, mit einer Änderung des Kammergesetzes die Landwirtschaftskammern, denen die Officialberatung der Landwirte obliegt, durch eine Erweiterung der Aufgabenbeschreibung ausdrücklich auch zur Vermittlung einer artgerechten Tierhaltung verpflichtet. Gerade die Kammern sind dieser Verpflichtung nachgekommen und können das heute bei der Diskussion im Einzelnen auch bundesweit belegen. Dies ist ein Ergebnis, dem nicht nur die Durchsetzung tierschutzrechtlicher Normen zu verdanken ist, sondern auch eine Beratung, die neben ökonomischen Gesichtspunkten nicht aus dem Auge verloren hat, für die Belange des Tierschutzes offen zu sein.

Da also eine Vermittlung des Tierschutzgedankens nachhaltiger Wirkung zeigen kann als die Kontrolle staatlicher Normen, halte ich es für richtig und wichtig, dass eine Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung in der von uns vorgeschlagenen Formulierung des Staatsziels ergänzt wird durch die ebenfalls in zwei der Gesetzentwürfe vorgesehene Aufnahme des Tierschutzes in die Grundsätze der Erziehung nach Art. 7 der Landesverfassung.

Vorsitzender Edgar Moron: Das waren jetzt zweieinhalb sehr interessante Stunden, in denen wir sicherlich kein einheitliches Meinungsbild gehört haben - das war auch gar nicht zu erwarten -, sondern es gab sehr unterschiedliche Auffassungen zu unserem Thema. Ich bedanke mich bei allen Sachverständigen, dass sie uns in sehr sachlicher und konzentrierter Form ihre Auffassungen zu den drei vorliegenden Gesetzentwürfen zur Änderung der Landesverfassung vorgetragen haben. Das wird uns sicherlich bei der Beratung ganz wesentlich weiterhelfen. Es wird Aufgabe der Fraktionen sein, dies auszuwerten.

Jetzt haben die Abgeordneten Gelegenheit, Fragen zu stellen. - Herr Priggen.

Reiner Priggen (GRÜNE): Meine Frage richtet sich an Herrn Militzer, Herrn Küpper, Herrn Petersen-von Gehr und Herrn Dr. Garthoff. In den Beiträgen wurde gesagt, die Zahl der Tierversuche sei rückläufig. Im Tierschutzbericht 2001 wird vom Bundesministerium festgestellt, dass zwar die Versuchstierzahlen von 1989 bis 1997 rückläufig waren, jetzt aber wieder stärker ansteigen, und zwar um insgesamt rund 100 000 in den letzten zwei Jahren, und dass insbesondere in der Grundlagenforschung von 1991 bis 1999 die Tierversuchszahlen um 38,8 % gestiegen seien. Wie erklären Sie sich, dass die Zahlen in den letzten Jahren insgesamt gestiegen sind? Mit einer so starken Zunahme habe ich nicht gerechnet.

Werner Jostmeier (CDU): Meine Frage richtet sich an die Staatsrechtler, und zwar an Herrn Dr. Caspar und an Herrn Prof. Löwer. Ich habe Sie, Herr Dr. Caspar, so verstanden, dass Sie zum Schluss gesagt haben, die Verfassungsänderung in Nordrhein-Westfalen sei nicht zuletzt aus dem Grunde zu begrüßen, weil es eine Ermessensreduzierung auf null geben kann und weil sie die Wirkung in Bezug auf Gesetzesvollzug und Ermessensausübung wesentlich stärken würde. Ich frage Sie beide: Ist das herrschende Meinung bei den Juristen, was Sie in diesem Punkt dargestellt haben?

Irmgard Schmid (SPD): Herr Dr. Boesing hat gesagt, dass Forschung und Nutzung von Tieren möglich sein müssen. Ich glaube, darin stimmen wir überein. Allerdings kristallisiert sich heraus, dass wir möglicherweise eine Verfassungsänderung vornehmen. Die Landwirtschaftsverbände und die Landwirtschaftskammern haben einen Vorschlag gemacht, wie man das in der Verfassung als Art. 29 b formulieren könnte. Sie schlagen vor: "Tiere werden als Lebewesen geachtet und geschützt."

Wir haben auch die Stellungnahmen der evangelischen und der katholischen Kirche gehört, die ethische Grundsätze angeben. Deshalb meine Frage an alle vier, wobei der Präsident der Landwirtschaftskammer Rheinland als Abgeordneter mir heute sicher nicht persönlich antworten wird: Wäre als Formulierung auch "Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt" denkbar? Das schlage ich vor dem Hintergrund der Äußerungen der Vertreter der Kirchen vor.

Stephan Gatter (SPD): Ich habe eine Anschlussfrage an die Frage des Kollegen Priggen. Es ist erstaunlich, dass die Tierversuchszahlen offenbar gestiegen sind, denn ich habe Herrn Dr. Petersen-von Gehr und Herrn Dr. Garthoff so verstanden, dass sie gesunken wären. Daher habe ich die Frage: Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Anzahl der Tierversuche zu senken? Gibt es auch die Möglichkeit einer freiwilligen Verpflichtung der davon betroffenen Industrie, zu versuchen, die Zahlen so niedrig wie möglich zu halten, um zu zeigen, dass ihnen das wichtig ist?

Ursula Bolte (SPD): Ich richte meine Frage an die Vertreter der Wissenschaft und insbesondere an die Vertreter der forschenden Arzneimittelhersteller bzw. der chemischen Industrie. In Ihren Stellungnahmen glaube ich einen gewissen Widerspruch herausgehört zu haben, der mich zu meinen beiden Fragen führt.

Sie haben, auf Kurzform gebracht, gesagt, eigentlich ändert die Aufnahme eines solchen Staatszieles in die Verfassung an den tatsächlichen Abläufen nichts, dann aber gleichwohl sehr beredt die Auswirkungen beschrieben, die es für Forschung und Wirtschaft hätte, wenn wir ein solches Staatsziel aufnehmen würden.

Deswegen frage ich: Könnten Sie etwas zu den Auswirkungen sagen insbesondere in den Ländern, die sowohl wirtschaftlich stark sind als auch als Forschungsschwerpunkte gelten? Könnten Sie etwas konkret dazu sagen, ob die Forschung ernsthaft behindert worden ist, ob die chemische Industrie, die es auch in diesen Ländern gibt, wenn es sich um forschende Unternehmen handelt, abgewandert ist? Ich wüsste dies gern für die Länder Bayern, Niedersachsen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, denn sie haben schon seit geraumer Zeit entsprechende Formulierungen in ihren Verfassungen.

Können Sie quantifizieren, wie sich die Ausgaben für die Entwicklung alternativer Forschungsmethoden zur Vermeidung von Tierversuchen in den letzten Jahren entwickelt haben? Ich frage dies vor dem Hintergrund, dass, wenn man an die Stromerzeugung denkt, das, was in die Kernkraft gegangen ist und was in alternative Verfahren gegangen ist, gravierend unterschiedlich war. Da wäre es vor diesem Hintergrund interessant zu wissen, wie sich die Ausgaben für andere Forschungsmethoden gegenüber den Ausgaben für die Tierversuche entwickelt haben.

Eine weitere Frage richte ich an die Vertreter der Kirchen. Sie haben in besonderer Weise Aussagen zu den Themen Tierhaltung und Tiertransporte gemacht. Ich habe wenig oder nichts zu der Frage der Auswirkungen auf die Forschung vernommen. Haben Sie sich da ganz bewusst zurückgehalten, weil Sie dazu keine Stellungnahme abgeben möchten, oder ist es mir nur entgangen und Sie können das vielleicht noch ein bisschen konkretisieren?

Felix Becker (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Löwer und an Herrn Dr. Caspar. Herr Dr. Caspar hat ausgeführt, dass ein Staatsziel das Verwaltungsvollzugsermessen gegen null verändern könne. Herr Prof. Löwer hat in seinen Ausführungen für mich sehr nachvollziehbar problematisiert, dass es sehr zweifelhaft ist, ob Menschen überhaupt Zwecke verfolgen können, die außerhalb ihrer selbst liegen. Ich verstehe das als Problem, dass wir letztendlich gar nicht immer wissen können, was überhaupt Ansprüche von Tieren sind.

Nun haben wir in diesem Zusammenhang nicht nur mit Tierversuchen oder landwirtschaftlicher Tierhaltung zu tun, sondern auch mit Haustierhaltung. Wenn man die Problematik beachtet, dass es für uns Menschen schwierig ist, das rechtlich zu regeln, was wir uns vermeintlich als tierische Bedürfnisse vorstellen, und dabei auf Hilfsmethoden wie die vergleichende Verhaltensforschung zurückgeht, frage ich: Wie würde denn das Verwaltungsermessen z. B. bei der Haustierhaltung ausgeübt werden müssen? Ich denke, um es ganz krass

auf den Punkt zu bringen, an die Oma, die ihren Pudel mit Pralinen überfüttert. Was muss die Verwaltung tun, wenn ein solcher Fall zur Anzeige gebracht wird?

Ich habe eine weitere Frage an die Vertreter der Industrie und der Forschung. Es wurde gesagt, dass in zehn Bundesländern eine entsprechende Passage in den Landesverfassungen enthalten sei. Meine Frage ist, ob bekannt ist, inwieweit in diesen Bundesländern Nachteile für die dortige pharmazeutische oder chemische Industrie oder die Forschung vorhanden sind.

Dann habe ich noch eine Anmerkung zum Vortrag von Herrn Dr. von Loeper, der nach meiner Meinung begrüßenswerterweise ganz deutlich gemacht hat, dass zwischen den Bereichen Naturschutz, Artenschutz und Tierschutz gedanklich eine deutliche Grenze zu ziehen ist. Das eine hat mit dem anderen nun wirklich nichts zu tun.

Oda-Gerlind Gawlik (SPD): Meine Frage richtet sich an die beiden juristischen Sachverständigen. Es wird u. a. die Auffassung vertreten, dass es nach Einführung des Staatsziels Tierschutz in die Landesverfassung für das Land nicht mehr möglich sei, an der Tötung von Tieren aus Gründen der Marktberreinigung mitzuwirken, weil es ein Verstoß gegen dieses Staatsziel sei und das Land sich dann nicht mehr verfassungsgemäß verhalten würde. Teilen Sie diese Auffassung?

Vorsitzender Edgar Moron: Jetzt würde ich bitten, dass wir die beiden Verfassungsrechtler antworten lassen und Herr Prof. Löwer beginnt.

Prof. Dr. Wolfgang Löwer: Die Fragen, die auf die Wirkungsdimension eines solchen Staatszieles bezogen sind, sind in der Tat außerordentlich wichtig, weil an dieser Stelle auch meine verfassungspolitischen Bedenken liegen, was eigentlich bewirkt wird, wenn man das tut.

Abstrakt ist richtig, dass bei jedem Vollzug von Recht, das nicht bundesrechtlich voll determiniert ist, das Staatsziel bei der Ermessenskonkretisierung Bedeutung entfalten kann. Aber wie das so ist: Eine Gleichmäßigkeit in dieser Frage ist dann kaum mehr zu erreichen, weil trotz des konstatierten Konsenses über das hoch abstrakte Staatsziel die Konsequenzen, die daraus gezogen werden, schwer vorhersehbar sind.

Sie wollen etwas Ähnliches tun, als wollten Sie in die Verfassung schreiben: Die Ehe verpflichtet zur lebenslangen Treue. - Dann würden auch der normative Anspruch und die Lebenswirklichkeit ganz außerordentlich intensiv auseinander laufen. Dabei ist immer die Frage, ob es sinnvoll ist, rechtlich etwas zu postulieren, dem in der Lebenswirklichkeit keine Entsprechung mehr folgt.

Die konkretere Frage, ob man z. B. bei § 16 a des Tierschutzgesetzes zur besseren Erträglichkeit des Lebens einer Legehennen im Käfig eine Verminderung der Besatzdichte fordern könne oder fordern müsse, beantwortete Herr Caspar mit einer Ermessensreduzierung auf null. Das ist eine Frage, die ich nicht zu beantworten wagen würde. Ich weiß nicht, ob man es jetzt

muss, weil es ein solches Staatsziel gibt. Sicher ist aber, dass einzelne Amtswalter die Frage positiv und einzelne sie negativ beantworten würden, sodass es eine einheitliche Ermessenshandhabung ohne eine Verwaltungsvorschrift wiederum nicht geben könnte. Auch die Ermessensausübung hat also für den Vollzug von Bundesrecht durch Landesbehörden selbstverständlich Bedeutung, mit schwer absehbaren Konsequenzen.

Worauf Sie sich einlassen, wenn man das macht, sieht man sehr schön an dem Papier von Herrn von Loeper, der ein paar Beispiele gegeben hat. Da sagt er z. B.:

"Es ergeben sich auch Auswirkungen für das Landesjagdrecht. So verbietet sich ein Tötungsrecht des Jägers gegenüber Hunden oder Katzen, wenn das Wild keiner gegenwärtigen Gefahr ausgesetzt ist."

Sie begegnen also als Jäger einem frei laufenden Hund. Das soll durch die Landesverfassungsnorm eine neue Auslegung erhalten, nämlich: "Eine Landesverfassungsnorm für den Tierschutz würde eine verfassungskonforme tierfreundliche Gesetzesauslegung, wie erwähnt, gebieten." Nun weiß ich nicht: tierfreundlich für das Reh oder tierfreundlich für den Hund? Wenn der Hund das Reh am Bein hat, schieße ich, und wenn der Hund nur so herumstreunt, schieße ich nicht. Entschieden wird das aus der Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung.

Das sind die Probleme, die sich ergeben, wenn ich, statt Normen zu erlassen, Werte in die Verfassung hineinschreibe. Für viele Werte ist das kein Problem, weil wir bei Meinungsfreiheit und den sonstigen grundrechtlichen Dingen einen gesellschaftlich unbezweifelbaren Konsens darüber haben, was wir unter diesem Wert verstehen sollen. Das ist hier nicht der Fall.

Das gilt auch für die gesamte Tierversuchsdebatte. Denn jede Tierschutzdebatte ist eine Tierversuchsdebatte. Das ist überhaupt keine Frage. Ich bin Mitglied der tierexperimentellen Kommission der DFG. Ich weiß insofern, wovon ich rede. Es ist nicht richtig, dass die Tierschutzvorschriften und das Tierversuchsrecht nicht vollzogen würden. Selbstverständlich vollzieht sich Tierversuchsrecht auch jetzt nach Maßgabe der drei großen R: Replace, Reduce, Refine. Das sind Verhältnismäßigkeitsanforderungen des Tierversuchsrechts. Ich muss mit dem Tierversuch durch eine tierethische Kommission. Ich muss am Tierschutzbeauftragten vorbei, und ich habe noch die Bedrohung des Verwaltungsrichters dahinter.

Diesem bedrohlichen Verwaltungsrichter ist nur in einer Hinsicht sozusagen ein Giftzahn gezogen worden, als das Bundesverfassungsgericht gesagt hat: Die Frage, ob ein Tierversuch für den Erkenntnisfortschritt nötig ist, beantwortet letztverbindlich der Forscher und nicht das Verwaltungsgericht.- Der Forscher muss also plausibel darlegen können, dass er ein vernünftiges Erkenntnisinteresse verfolgt und dass er dafür eine plausible Versuchsanordnung vorgelegt hat. Ob dies für den Erkenntniszweck notwendig ist, darf der Verwaltungsrichter nicht prüfen. Das hat wohl auch Sinn, weil die naturwissenschaftlichen Kenntnisse von Verwaltungsrichtern naturgemäß begrenzt sind. Ich sage den Studenten immer wieder: Das bisschen Recht, damit werde ich schon noch fertig, wenn nur diese verfluchte Wirklichkeit nicht wäre. Das ist ja für Juristen das eigentliche Problem.

Diese Herrschaft über die Wirklichkeit wird an dieser Stelle dem Verwaltungsrichter vor-
enthalten. Darum geht es. Diese Position soll mit Staatszielen verschoben werden, weil man
darauf hofft, so wie der Richter, der in Bad Boll aufgetreten ist, dass man sagen kann: Ach,
wenn es in der Verfassung steht, weiß ich endlich, was ich entscheiden kann und soll. Da ist
die Präferenzentscheidung klar.

Ich gebe Ihnen ein Beispiel, wie so etwas läuft. Es ist ein besonders unsinniges Beispiel, dem
wir trotzdem aus unseren eigenen Präferenzentscheidungen zustimmen. Das Finanzgericht
Baden-Württemberg war mit der Frage konfrontiert, ob Rennfahren Sport im Sinne des
Gemeinnützigkeitsrechts ist und demzufolge eine Gemeinnützigkeitspräferenz haben sollte.
Nun gab es eine Liste, nach der dieser Sport dazugehört. Nein, hat der Finanzrichter gesagt,
dies gehört nicht dazu. Diese Herumfahreerei ist ja sinnlos und verpestet die Umwelt. Also
steht ihm unter Berufung auf Art. 20 a GG eine Präferenz nicht zu. - Nicht, dass ich dem als
Bürger nicht zustimmen könnte und es nicht sinnlos finde, dem eine Präferenz zu geben. Aber
unter Rückgriff auf das Umwelt-Staatsziel kann eine normative Anordnung doch nicht mir
nichts, dir nichts unterlaufen werden.

Genau darauf zielt die ganze Operation, dass im gesellschaftlichen Diskurs eine dieser Grup-
pen, die sich um den Tierschutz bemühen, eine Trumpfkarte hat, damit es, wie Kishon sagt,
zugeht wie beim jüdischen Poker: Wenn einer "Ben Gurion" sagt, geht da nichts drüber. - So
sollen auch hier neue Trümpfe eingeführt werden, um die Spielregeln in bestimmter Weise zu
verändern. Das ist aus dem Gesichtswinkel der Forschungsfreiheit und auch der Religions-
freiheit ganz zweifellos ein Problem.

Es ist auch ein Problem für die Frage, ob Frau Künast in Massentötungen aus Marktpfle-
gegründen einwilligen darf oder nicht. Wenn das schon jetzt ein Bundesstaatsziel wäre, müsste
Frau Künast damit rechnen, dass die Strafanzeigen, die wegen Verstoßes gegen § 1 des
Tierschutzgesetzes gegen sie erstattet worden sind, in anderer Weise geprüft werden, als sie
jetzt geprüft werden.

Sie, die Politiker, verlieren ein Stück - wie immer, wenn Sie etwas in die Verfassung hinein-
schreiben - autonomer Bestimmungskraft in bestimmten Situationen. Natürlich lehne ich es als
Bürger ab, dass aus Marktpflegetesichtspunkten Hunderttausende von Rindern getötet werden.
Aber ich trage auch nicht die Letztverantwortung für die Arbeitsplätze. Ich trage auch keine
Verantwortung für vieles, für das Sie die Verantwortung tragen. Sie binden sich ein Stück
weit mehr die Hände, als Sie sie jetzt gebunden haben, wenn Sie Werte in die Verfassung
aufnehmen, über deren Inhalt kein hinreichender Konsens besteht.

Täuschen Sie sich nicht. Sie sind zuständig für Forschungsgesetzgebung. Das Land stößt nicht
auf eine abschließende bundesrechtliche Regelung der Forschung. Das ist Ihr Gegenstand. Sie
könnten erwägen, ob Sie ins Hochschulgesetz hineinschreiben: Bei der Tierarztausbildung
oder bei der Medizinerbildung gibt es keine Tierpräparationen. Sie könnten sich überlegen,
ob Sie das wollen oder nicht. Dafür sind Sie zuständig. Sie können wohl den rezipierten Art. 5
Abs. 3 GG nicht anders einschränken als der Bundesgesetzgeber, aber Sie wären dafür
zuständig. Von daher ist das alles natürlich nicht so bedeutungslos.

Es ist immer eine Einladung an die Konkretisierung subjektiver Art für die Rechtsanwender, wenn man mit Werten statt mit richtigen, ernsten, determinierten Normen argumentiert.

Dr. Johannes Caspar: Natürlich führt eine Staatszielbestimmung dazu, dass bestimmte Werte wie Rechtsprinzipien optimiert werden. Das führt wiederum dazu, dass diese Werte in Abwägungsentscheidungen in einem höchstmöglichen Maß Einfluss finden.

Das führt aber nicht zu schwer absehbaren Konsequenzen, denn wir haben in dem Beispiel, das ich gebracht habe, ein Urteil im Hinblick auf die Käfighennenhaltung. Wir haben Vorgaben, und wir haben § 16 a. Dieser Paragraph spricht nichts weiter an als ein grundsätzliches Ermessen der Behörde, gegen Rechtsverletzungen einzuschreiten.

Nun ist es sicher nicht unabsehbar, wenn gegen diese Rechtsverletzungen letztlich eingeschritten wird, weil dann die Ermessensentscheidung in diesem Sinne ausfällt, nämlich einzuschreiten und nicht abzuwarten und nichts zu tun. Das ist dann vollkommen im Fluss des geltenden Rechts. Hier wird nichts verändert, und es wird nichts unabsehbar und unsicher gemacht.

Grundsätzlich möchte ich sagen: Die Verfassung - eben kam zur Sprache, dass letztlich die Werte etwas Unschönes seien - besteht aus zahllosen Werten. Da sind Rechtsprinzipien. Da sind Optimierungsgebote. Wir begegnen ihnen in den Grundrechten, in den Staatszielbestimmungen. Das Grundgesetz und die Landesverfassung sind voll davon. Diese Werte müssen sich in eine Ordnung einfügen. Diese Einfügung wird durch das Rechtssystem durch Abwägungsentscheidungen in Gang gesetzt. Insofern sind diese Werte Bestandteil des Organismus des Rechtssystems. Es ist nicht ehrenrührig, bestimmte Werte, die man wirklich hat, auch in diese Verfassung aufzunehmen. Im Gegenteil: Es verwundert mich immer, wenn ich sehe, dass ein Land etwa das Grundrecht auf Sport in der Verfassung hat, aber den Tierschutz nicht. Das finde ich schon eher bedenklich.

Wir haben eben die Tierversuchsdebatte angesprochen. Diese Fragestellungen gehören nicht hierher; sie gehören in die Ausschüsse des Bundestages. Sie können mit Ihrem Staatsziel in der Landesverfassung da überhaupt nichts bewirken. Die Ängste, die hier geschürt werden, sind sowieso in großer Masse unbegründet, aber sie gehören auch gar nicht hierher. Rechtlich gehören sie auf die Bundesebene, weil Sie im Landesrecht nicht die Handhabe haben, die Forschungsfreiheit einzuschränken.

Da wir schon so weit gegangen sind und die Fragestellung des Bundesrechts hier erörtert haben, möchte ich sagen: Es ist in der Tat so, dass wir Probleme mit dem Gesetzesvollzug im Hinblick auf die Tierversuchsbestimmung haben. Denn §§ 7 ff. des Tierschutzgesetzes sind - dazu gibt es eine nachhaltige Rechtsprechung, die das auch belegt - so nicht anwendbar. Die Ausfüllung dieser Begrifflichkeiten - ethische Vertretbarkeit, Notwendigkeit von Tierversuchen - ist vollständig in das Belieben der Antragsteller gelegt. Es ist ein Novum in der deutschen Verwaltungsrechtsgeschichte, dass der Antragsteller selbst auslegt, welche Voraussetzungen er erfüllen muss, um die Genehmigung zu bekommen. Diese Art, mit dem Tierschutz umzugehen, ist auf die fehlende verfassungsrechtliche Stütze zurückzuführen, die ein Staatsziel darstellen könnte.

Die Frage der Tötung der Rinder im Hinblick auf die BSE-Problematik ist eine sehr wesentliche. Es wurde deswegen Strafanzeige gegen Frau Künast erstattet. § 17 des Tierschutzgesetzes verbietet eine Tötung von Tieren ohne vernünftigen Grund. Ich gehe davon aus, dass dieser Grund schwerlich vernünftig ist, wenn er sich wirklich nur auf ökonomische Motive stützt. Dann muss man konstatieren, dass diese Tötung tierschutzwidrig wäre, und zwar sogar gegen strafrechtliche Normen des Tierschutzrechtes verstieße.

Das Problem hier war Folgendes: Die Verordnung, die die Tötung der Rinder anempfahl, war eine Verordnung der EU. Diese Verordnung war in keiner Weise so gestaltet, dass es Frau Künast oder der Bundesregierung überlassen war, ob sie diese Verordnung in geltendes Recht umsetzt oder nicht - wie damals bei der Problematik der Herodes-Prämie, bei der Deutschland nicht mitmachte. 1996/97 gab es eine Herodes-Prämie. Da konnten bestimmte Mitgliedstaaten der EU eine Prämie erlangen, indem sie bei diesem Programm mitmachten. Die Bundesrepublik hat es nicht getan und hat insofern auch nicht gegen das Tierschutzgesetz verstoßen.

In dem Fall der BSE-Problematik gibt es keinen Spielraum. Nach dem Grundsatz des Vorrangs des Europarechts tritt hier praktisch das Tierschutzrecht zurück und würde auch Frau Künast letztlich rechtfertigen, sodass die Verfahren, die gegen sie eingeleitet wurden, zu Recht eingestellt wurden.

Vorsitzender Edgar Moron: Jetzt schlage ich vor, dass sich Vertreter der pharmazeutischen und chemischen Industrie äußern. - Herr Dr. Petersen-von Gehr.

Dr. Dr. Jörg Petersen-von Gehr: Ich beginne mit den Tierzahlen. Ausgeführt hatte ich in meinem Statement, dass die Tierzahlen im Bereich der pharmazeutischen Industrie stetig gefallen sind und auch weiterhin fallen. Wir zählen seit 1989 nach der Versuchstiermeldeverordnung nach einem bestimmten Modus. Danach sind im Bereich der pharmazeutischen Industrie die Tierzahlen stetig gefallen. Wenn wir alle Tierzahlen in Deutschland addieren, sehen wir seit 1997 wieder einen leichten Anstieg, der sich auch im letzten Jahr wieder bestätigt hat.

Dieser Anstieg ist in erster Linie durch die Grundlagenforschung und in diesem Bereich hauptsächlich durch den Bereich der Transgen-Problematik bedingt. Es werden transgene Tiere hergestellt. In den meisten Fällen handelt es sich um Nager, also um Mäuse. In diesem Bereich werden mehr Tiere eingesetzt als in der Vergangenheit. In der Vergangenheit hat es diese Problematik noch nicht gegeben.

Der andere Punkt ist, dass im Bereich der Grundlagenforschung auch mehr Kaninchen eingesetzt werden. Das ist vor allen Dingen auf immunologische Fragestellungen zurückzuführen, nämlich auf die Herstellung polyklonaler Antikörper.

Zur pharmazeutischen Industrie habe ich ausgeführt - das ist im Tierschutzbericht nachzulesen -, dass die Zahl der eingesetzten Tiere stetig zurückgegangen ist. Im Grunde ist sie stärker zurückgegangen, als man es nachlesen kann. Denn man muss berücksichtigen, dass die Anzahl der tierexperimentellen Projekte pro Jahr, pro Zeiteinheit ganz deutlich zugenommen

hat. Hier müsste man im Grunde genommen fragen: Wie viele Tiere brauche ich pro Projekt? Dort gibt es eine wesentlich stärkere Einsparung.

Nun zu unseren Befürchtungen bezüglich der Verzögerung von Genehmigungen, wenn das Staatsziel Tierschutz in der Landesverfassung enthalten ist. Auch von Herrn Caspar ist bereits ausgeführt worden, dass Bundesrecht Landesrecht bricht. Aber wir befürchten durch die Aufnahme des Tierschutzes in die Landesverfassung eine Rechtsunsicherheit. Je mehr Länder dieses Staatsziel in der Landesverfassung haben, desto höher wird der Druck, dieses Staatsziel in die Bundesverfassung aufzunehmen.

Eine weitere Frage lautete, wie viel Geld in die Alternativforschung investiert worden ist. Es ist sehr schwierig, diesbezüglich Zahlen auf den Tisch zu legen. Ich möchte nur Folgendes sagen: Als wir angefangen haben, Tiere zu zählen, sind in der pharmakologischen Forschung sehr viele Tierversuche gemacht worden; es gab im Grunde nur Ganztiermodelle.

In der pharmazeutischen Industrie sind wir jetzt so weit, dass wir die Wirkungsfindung - also die Prüfung, ob eine Substanz eine Wirkung hervorruft - nicht mehr am Tier vornehmen. Das passiert alles mit Alternativmethoden. In vielen Fällen arbeitet man heutzutage mit gentechnisch veränderten Zellen, und an diesen Zellen wird die Wirkung gefunden.

Man kann nur schwer eine Aussage über die finanziellen Aufwendungen machen. Ich kann nur so viel sagen: In meiner Firma setzt sich ein Institut mit nichts anderem als der Wirkungsfindung im Reagenzglas auseinander. Dieses Institut besteht aus rund 100 Mitarbeitern, und diese ermitteln pro Tag bis zu 20.000 verschiedene Messpunkte. Im Vergleich dazu ist vorher ein Bruchteil, vielleicht ein Tausendstel, an Messzielpunkten an Tieren ermittelt worden. Dort sind Millionen investiert worden. Ich bin zurzeit nicht in der Lage, das zu quantifizieren.

Dr. Bernward Garthoff: Noch einmal zu den Alternativmethoden! Wir müssen erst einmal berücksichtigen, was zum Zeitpunkt der Statistikerhebung - noch bevor die neuen Bundesländer hinzukamen - hinsichtlich Tierversuchen bestand. Da war es so, dass ein Großteil der Tierversuche im Rahmen der Grundlagenforschung in der Industrie stattfand, um neue Substanzen und neue Mechanismen zu finden. All diese Untersuchungen führt man jetzt mithilfe neuer Methoden, die in der Grundlagenforschung entstanden sind, *in vitro*, wie es so schön heißt, also im Gläschen, durch. Diese Methodiken sind zum großen Teil von der Industrie oder mit der Industrie entwickelt worden.

Insofern darf ich auf einen Punkt verweisen: Wenn z. B. die Grundlagenforschung mehr transgene Tiere entwickelt, dann sollte man das nicht *l'art pour l'art* sehen, sondern diese Methodiken werden uns helfen, auch in Zukunft Alternativmethoden zu entwickeln, so widersinnig das erscheinen mag.

Da ist z. B. die Prüfung der Poliovakzine. Sie müssen bestimmte Vakzine testen; das ist vorgegeben. Der Großteil der Tierversuche, die wir durchführen, ist gesetzlich vorgegeben; das muss man berücksichtigen. Es ist nicht so, als ob wir uns das ausdenken würden. Das ist aufgrund der weltweiten Registrierung von Arzneimitteln und Chemikalien vorgegeben.

Die transgenen Tiere helfen uns z. B. beim Polio-Versuch, auf Nichtprimaten wie den Nager zurückgreifen zu können und wesentlich weniger Tiere einsetzen zu müssen. Das ist eine Grundlagenentwicklung, die wir in der Industrie gerne aus der Grundlagenforschung übernehmen. Gerade an dieser Stelle kommen neue Alternativen auf den Tisch.

Herr Löwer hat eben erwähnt, dass sich die Forschung in der Industrie grundsätzlich zu dem Prinzip der drei R bekennt. Das bedeutet: Wir reduzieren, wo es geht und wo es wissenschaftlich sinnvoll ist. Wir versuchen, die Forschung zu verfeinern, wo wir sie nicht abstellen können. Und wir werden Primaten z. B. durch transgene Tiere ersetzen. Der Einsatz von Primaten war allerdings gesetzlich vorgeschrieben, um das noch einmal zu betonen.

Dass ein Anstieg der Zahlen der Tierversuche in der Grundlagenforschung zu verzeichnen ist, der uns später zugute kommt, sollten Sie mittragen. Entziehen Sie uns bitte nicht die Grundlage, an dieser Stelle Forschung zu betreiben. Dieses Land ist führend in der Entwicklung von Alternativmethoden; das kann ich unzweifelhaft bestätigen.

Zu einem anderen angesprochenen Punkt, nämlich der Frage nach der Verlagerung ins Ausland. Gerade wurde gesagt, das mache gar nichts. Rechtssicherheit ist aber für ein global operierendes Unternehmen entscheidend. Dabei ist nicht die augenblickliche Entscheidung ausschlaggebend.

Sie haben gefragt, wie es in den übrigen zehn Bundesländern sei. Lassen Sie uns die langfristige Klimaentwicklung betrachten. Es ist das Land als solches, das nicht mehr als relevant und interessant gesehen wird. Es sind kumulative Faktoren, die sich über die Zeit entwickeln. Ich wurde einmal gefragt, warum wir unser Forschungszentrum noch in Deutschland hätten. - Man muss es anders betrachten: Man muss sehen, wo die Gelder ansonsten investiert werden. Man wird natürlich kein Forschungszentrum einstellen, das erstellt hat, aber die Investitionen gehen woanders hin. Dazu bitte ich Herrn Scheller etwas vorzutragen.

Dr. Dieter Scheller (Verband der Chemischen Industrie): Ich habe bisher bei Janssen-Cilag auf der anderen Rheinseite gearbeitet. Janssen-Cilag gehört zum amerikanischen Johnson & Johnson-Konzern, und wir hatten bisher ein Forschungslabor mit ungefähr 45 Leuten. Der Konzern hat beschlossen, das Labor hier in Deutschland zu schließen. Gleichzeitig hat er in Amerika eine neue Firma gekauft. Er hat natürlich nicht gesagt, warum er so verfahren ist. Die generelle Haltung in Amerika bezüglich Investitionen in Forschung in Deutschland ist die, dass hier alles viel zu kompliziert ist.

Vorsitzender Edgar Moron: Gut, aber dies ist geschehen, obwohl wir noch kein Staatsziel Tierschutz in der Verfassung haben.

Dr. Dieter Scheller: Es gibt aber auch Konzerne, die in anderen Bundesländern ihre Niederlassungen haben, und die kennen das von dort.

Dr. Bernward Garthoff: Ich möchte noch auf den Einwand eingehen, dass unser Tierschutzgesetz nicht im Bereich der Versuchstiere greife. Diese Aussage kann man wirklich vom Tisch wischen, denn das Tierschutzgesetz der Bundesrepublik ist ein sehr restriktives Gesetz, und daran halten wir uns auch. Wir wollen aber - Sie wollen es sicherlich auch -, dass in gewisser Weise eine Abwägung erfolgt. Es soll nicht so laufen, wie es dieser Richter in Bad Boll mit seiner vorgefassten Meinung an den Tag brachte: Jetzt weiß ich endlich, was ich zu entscheiden habe. - Er soll abwägen, aber nicht mit Vorurteilen behaftet entscheiden.

Karl-Wolfgang Brandt: Wenn wir von Mitgeschöpflichkeit im theologischen Sinne reden, dann wollen wir keine Welt- und Werteordnung umstürzen, sondern wir wollen die Prinzipien der anerkannten Welt- und Werteordnung in den Mittelpunkt stellen. Das heißt in Kurzform: Mitgeschöpflichkeit ist keine neue Ordnung, sondern eine neue Wahrnehmung von Verantwortung. Und diese Kategorie von Verantwortung ist wohl allen fundamentalistischen Versuchen der Auslegung völlig abhold.

Insofern begrüße ich - ob es den Tierschutz, die Tiertransporte oder die Tierhaltung betrifft - einen durch verfassungsrechtliche Regelungen erfolgenden Zwang zur ständigen Abwägung von Rechtsgütern. Dabei spielen Tierversuche keine eigenständige Rolle, sondern sie sind unter die anderen Problematiken zu subsumieren, wobei ich mit Interesse gehört habe, dass das Prinzip der drei R leitende Maßgabe auch bei den Tierversuchen ist. Das kann ich nur begrüßen, und darüber würde ich gerne mit Ihnen ins Gespräch kommen. Ich schließe mich aber dem Votum von Dr. Caspar an, dass dieses Gespräch nicht hierhin gehört.

Dr. Karl-Heinz Vogt (Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen): Wir sind gefragt worden, wie die Auswirkungen auf die Forschung aussehen. Dazu hat Herr Fuchs ausgeführt, dass die Zahl der Tierversuche unserer Einschätzung nach noch zu umfangreich und deshalb die Alternativen zu fördern seien, damit Tierversuche auf das notwendige Maß reduziert werden können. Diesbezüglich sollten alle Forschungsmöglichkeiten unterstützt werden.

Zu der Formulierung, dass Tiere als Mitgeschöpfe und Lebewesen geschützt werden müssen, meine ich, dass diese tragfähig ist; wir könnten sie mittragen.

Dr. Eisenhart von Loeper: Ich möchte im Zusammenhang mit der an mich gerichteten Frage auf das verweisen, was die frühere Bundesregierung 1992 in einer meines Erachtens beispielhaften Weise in einem Bericht an die UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Brasilien formuliert hat:

"Eine auf die Verantwortung für die Schöpfung begründete Umweltpolitik schützt die Lebensgrundlage des Menschen. Sie schützt Tiere, Pflanzen und Ökosysteme aber auch um ihrer selbst willen. Der Mensch trägt Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf und hat dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen."

Da stehen die ökologische Perspektive, die heute eine ganz wesentliche Bedeutung für die Erhaltung des Menschen selber hat, und der Gesichtspunkt, dass der Mensch für das Tier Verantwortung trägt, nebeneinander. Darin stimmen wir alle überein, und man sollte sich vor Augen halten, dass diese Aussage schon Leitmaßstab auf Parteitagungen der Unionsparteien war. Man sollte sich nicht scheuen, auch die Verantwortung für das Tier in die Verfassung aufzunehmen. Das ist auf der Basis des Tierschutzgesetzes nur verständlich im Hinblick auf das Einzeltier und nicht auf den Bestand als Ganzes.

In diesem Zusammenhang füge ich hinzu: Das Tierschutzgesetz von 1972 beruht auf einer einstimmigen Verabschiedung im Deutschen Bundestag. Sämtliche Parteien haben es mitgetragen, und 1986, als die Position hinzugefügt wurde, das Tier als Mitgeschöpf aus der Verantwortung des Menschen heraus zu schützen, war es sogar die CDU/CSU/FDP-Bundesregierung, die diese Neufassung des Tierschutzgesetzes eingeleitet hat.

Also: Es wäre ein krasser Widerspruch, wenn man im Gegensatz dazu in die Landesverfassung aufnehmen würde, der Staat und die Gesellschaft sollten die natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich der Tiere schützen. Ich hoffe, dass dies von den Vertretern der CDU-Fraktion verstanden wird, weil es schade wäre, wenn dieses beispielhafte Zusammenwirken und dieser Impuls auf der Ebene dieses Landtages in den Verdacht der Rückschrittlichkeit geriete, indem man sagen würde, Tiere seien wie Wasser, Luft und Nahrung zu behandeln.

Ein Gedanke zu der Kritik von Prof. Löwer bezüglich des Landesjagdrechts, die er an meine Adresse gerichtet hat. Ich denke schon, dass es darum geht, ob eine gegenwärtige Gefahr für ein Tier besteht oder nicht. Wenn ein Hund in 100 Meter Entfernung zum Wald herumstreunt, dann ist das sicherlich kein Verhalten, das man von einem Tierhalter erwarten muss. Das ist gegen das Gesetz. Ob man dann aber den Hund, der seit 12.000 Jahren der treueste Gefährte des Menschen ist, abschießen muss und damit den Tierhalter bestraft, ist unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit, die ein tragender Bestandteil unseres Rechtsstaates ist, durchaus in Zweifel zu ziehen. Deshalb, Herr Löwer, sind etliche Bundesländer darin d'accord - das gilt auch für Baden-Württemberg -, dass es das Recht zum Abschuss in solchen Situationen nicht gibt. Andere Bundesländer sagen darüber aber nichts aus, und damit sind der Beliebigkeit Tür und Tor geöffnet. Deshalb ist der Gedanke der Achtung des Tieres durchaus ernst zu nehmen.

Karl Meise: Wir halten die Formulierung für richtig, dass Tiere als Lebewesen geachtet und geschätzt werden. Wir können allerdings - da haben wir uns auch von Juristen beraten lassen - den Begriff "Mitgeschöpfe" nicht akzeptieren; denn dieser könnte so interpretiert werden, dass Tiere dem Menschen gleichgestellt sind, und damit werden wir in der Rechtsordnung Schwierigkeiten bekommen.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Ich sehe das anders als die Vertreter der Kirchen, obwohl auch ich Christ bin. Wenn man den Tierschutz in die Landesverfassung aufnimmt, ist es gerechtfertigt, die Tiere nicht mit dem Menschen gleichzustellen. Wir halten den Tierschutz für unverzichtbar, und daher lautet mein Vorschlag: "Tiere werden als Lebewesen geachtet und geschützt."

Vorsitzender Edgar Moron: Meine Damen und Herren, alle gestellten Fragen wurden beantwortet, und ich sehe keinen weiteren Fragebedarf.

Es waren drei sehr interessante Stunden, die wir zusammen verbracht haben. Sie haben uns die Entscheidung aber nicht leichter gemacht. Alle Fraktionen sind der Meinung, dass wir das Staatsziel Tierschutz in die Verfassung aufnehmen sollten. Diese Position wurde von einigen Experten in dieser Anhörung in Zweifel gezogen, und das müssen wir bewerten. Wir werden die Anhörung auswerten und dabei auch die schriftlichen Unterlagen zurate ziehen. Dann werden sich die Fraktionen darüber zu unterhalten haben, denn wir brauchen für eine Verfassungsänderung eine Zweidrittelmehrheit im Parlament. Es wäre sehr wünschenswert, wenn es zu diesem Thema einen einstimmigen Beschluss des Landtages gäbe. Ob es dazu kommt, werden wir sehen.

Sie haben entscheidend dazu beitragen, die Diskussion mit Sachlichkeit anzureichern. Auch dafür bedanken wir uns herzlich.

Ich wünsche Ihnen einen guten Heimweg.

Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Edgar Moron

Vorsitzender

ba / 28.05.2001 / 11.06.2001

471